IMT Nuremberg Archives

H – 233

International Court of Justice

H0233 – 0001

File copy

Internationaler Militaer Gerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 5 December 1945
Sitzung 10:00 Uhr bis 10.30 Uhr.

MR. ALDERMAN: Meine Herren Richter: Als das Gericht sich gestern zurueckzog, hatte ich dem Tribunal gerade das Beweismaterial, das Dokument 2826-PS, Exhibit USA 111 vorgelegt. Dies war ein Artikel von SS- Gruppenfuehrer Karl Hermann Frank, veroeffentlicht in Bo hmen und Maehren, oder Bohemia und Moravia, die offizielle Zeitschrift des Reichsprotektorats von Boehmen und Maehren Ausgabe Maerz 1941 Seite 79. Dies ist ein Artikel, welcher mit grosser Offenheit zeigt, wie die SS und FS fungierte und zeigt mit Stolz die Taetigkeit, die die Nazi-Verschwoerer erfuellt. Ich lese von diesem Artikel unter dem Titel "Die SS am 15. Maerz 1939".

"Ein modernes Volk und ein moderner Staat sind ohne die poli sche Wehrmacht heute nicht mehr denkbar. Ihr fa ellt die spezielle Aufgabe zu, der Vorstoss fuer die pilitische Willensherrschaft und der Garantor ihrer Einigkeit zu sein. Ganz besonders gilt dies fuer deutsche Volksgruppen, die in einem anderem Land ihre Heimat haben und auch ihrerseits soll die Sudetendeutsche Pa rtei ihre politische Herrschaft aufgestellt - die freiwillige Schutztruppe -, -freiwilliger Selbstschutz - FS genannt. Diese Truppen sind in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen und dessen Schutzstaffel soweit sie allerdings in diesem Raum zur Entwicklung gelangen duerften, befoerdert worden. Der Wehrmacht fiel auch hier ebenfalls die Aufgabe zu, das Heimatland zu schuetzen. Ihre erste diesbezuegliche Bewaehrung hat sie waehrend der Krise im Herbst 1938 bestanden, als sie zum Schutz der Heimat antreten musste.

"Nach der Eingliederung des Sudetengaues waren die Aufgaben des FS den deutschen Studenten-Organisationen uebergeben worden.

"Ein moderner Volks- und Staatsaufbau ist ohne die politische Mannschaft heute nicht mehr denkbar. Ihr faellt die besondere Aufga be zu, Stosstrup der politischen Willensbildung und Garant ihrer Einheitlichkeit zu sein.

H0233-0002

H0233-0003

Ganz besonders gilt das von den deutschen Volksgruppen, die in einem anders voelkischen Staatsverband ihre Heimat haben. So hatte auch seinerzeit die Sudetendeutsche Partei ihre politische Mannschaft aufgestellt, den Freiwilligen Selbstschutz, kurz FS genannt. Diese Mannschaft wurde im wesentlichen nach den Grundsaetzen der Schutzstaffel - soweit sie allerdings damals in diesem Raume zur Anwendung gelangen durften - erzogen. Der Mannschaft fiel hier ebenfalls die besondere Aufgabe zu, im gegebenenfalls in aktiver Weise die Heimat zu schuetzen. Ihre erst diesbezugliche Bewaehrungsprobe hat sie ueberall dort bestanden, wo sie in der Herbstkrise 1938 mit der Waffe in der Hand zum Schutze der Heimat antreten musste. Nach der Angliederung des Sudetengaues waren die Aufgaben des FS -- mit Ausnahme der in der zweiten Republik verbliebenen deutschen Volksinseln im wesentlichen auf die deutsche Studentenschaft als geschlossene Mannschaftsgliederungen in Prag und Brunn uebergegangen. Das war auch deshalb naheliegend, weil viele aktive Studenten bereits vom Sudetengau her Angehoerige der Schutzstaffel waren. Auch die Studentenschaft hat sich dann gemeinsam mit anderen deutschen Maennern in den Krisetagen des Maerz 1939 der Bewaehrungsprobe unterziehen muessen.

In den fruehen Morgenstunden des 15. Maerz 1939 nach Bekanntwerden des vorgesehenen Einmarsches deutscher Truppen, mussten in verschiedenen Orten deutsche Maenner eingreifen, um den ruhigen Ablauf der Ereignisse sicherzustellen, entweder durch Uebernahme der polizeilichen Exekutivgewalt, wie beispielsweise in Bruenn, oder durch entsprechende Belehrung des Polizeipraesidenten usw. In einzelnen tschechischen Behoerden hatte man ebenfal in den fruehen Morgenstunden mit der Verbrennung wertvoller Archive und politischen Aktenmaterials begonnen. Auch da musste e gegriffen werden, um unsinnige Vernichtungen zu verhindern. Das alle diese Eingriffe auch im Interesse des tschechischen Volkes gelegen haben, hat man kurze Zeit spaeter auf tschechischer Sei selbst erkannt.

H0233 - 0004

Fuer die bedeutungsvoll die vielgestaltigen und umfangreichen Massnahmen von den zustaendigen deutschen Stellen angesehen worden sind, geht daraus hervor, dass viele der Maenner entweder noch am 15. Maerz oder an den unmittelbar folgenden Tagen unter entsprechender Anerkennung teilweise durch den Reichsfuehrer SS persoenlich oder durch SS- Gruppenfuehrer Heydrich in die Schutzstaffel aufgenommen worden sind. Die Handlungen und Taten dieser Maenner wurden dadurch auch als im Interesse der Schutzstaffel ausgefuehrt bezeichnet.

Nachdem gleich mit den ersten Kolonnen der deutschen Wehrmacht die entsprechenden Abteilungen der SS eingerueckt waren und die Verantwortung auf den zustaendigen Sektoren uebernommen hatten, stellten sich die hiesigen Maenner sofort zur weiteren Verfuegung und wurden wertvolle Helfer und Mitarbeiter."

Ich ersuche nun das Gericht von Artikel 21 des offiziellen Dokumentes sofort Kenntnis zu nehmen. Wie Sie sehen, ist das Beweismaterial D 571, D-572, und 2943-PS. Ich unterbreite sie als Beweismaterial beziehungsweise D-571 als Exhibit USA 112, D-572 Exhibit USA 113, und 2943-PS, welches die franzoesische Uebersetzung des offiziellen Buches ist auf Seite 67 und 67, als Exhibit USA 114.

DER VORSITZENDE: Haben Sie 572 zitiert?

MR.ALDERMAN: 572 war Exhibit USA 113. Die ersten zwei Dokumente sind britische diplomatische Dokumente, welche von der britischen Regierung als rechtskraeftig erklaert wurden und welche den Hintergrund fuer die Intrigen in der Slovakei geben. Das dritte Dokument 2943-PS oder USA 114 besteht aus Auszuegen vom franzoesischen gelben Buch, insbesondere Auszuegen aus den Meldungen, unterschrieben von M. Coulondre, der franzoesische Botschafter Berlin an das franzoesische Aussenamt zwischen dem 13. und 18. Maerz 1939. Ich werde mich auf diese 3 Meldungen im Lau meiner weiteren Ausfuehrungen beziehen, dass das Gericht von jed

H0233 - 0005

dieser Dokumente Kenntnis nehmen wird, und daher glaube ich, dass es nicht notwendig sein wird, sie vorzulesen. In der Slovakei kam die lang erwartete Krise am 10.3. An diesem Tag entliess die tschechoslowakische Regierung diejenigen Mitglieder des Kabinetts, die es ablehnten, mit Prag weiter zu verhandeln, unter anderem den Aussenminister Tiso, und Durcansky. Innerhalb 24 Stunden hatten die Nazis diesen Akt der tschechoslowakischen Regierung als eine Ausrede fuer eine Intervention benutzt. Am naechsten Tag wurde in Bratislava, der Hauptstadt der Slovakei eine eigenartige Sache ausgefuehrt: "Ich zitiere aus Dokument D -571, Exhibit USA 112. Das ist der Bericht des britischen Ministers in Prag an die britische Regierung.

H0233-0006

"Herr Buerckel, Herr Seyss-Inquart und 5 deutsche Generaele kamen ungefaehr um 10 Uhr abends, Samstag den 11.3. zu einer Kabinetts-Sitzung, die in Pressburg stattfand und sagten der slovakischen Regierung, dass sie die Unabhaengigkeit der Slovakei verkuenden solle. Als Herr Sidor, der Ministerpraesident ein gewisses Bedenken zeigte, nahm ihn Herr Buerckel zur Seite und erklaerte ihm, dass Hitler beschlossen haette, die tschechoslovakische Frage zu erledigen. Die Slovaken sollten daher ihre Unabhaengigkeit erklaeren, weil Herr Hitler sich andernfalls um das Schicksal der Slovakei nicht mehr kuemmern wuerde. Herr Sidor dankte Herrn Buerckel fuer diese Information, sagte aber, dass er die Lage erst mit seiner Regierung in Prag besprechen muesse. "— eine sehr eigenartige Sachlage, dass er eine solche Frage mit seiner eigenen Regierung besprechen muesse, bevor er Herrn Hitlers Wunsch Folge leisten koenne, die ihm von 5 deutschen Generaelen, Herrn Buerckel und Seyss-Inquart vorgeschlagen wurde".

Nun folgte es Schlag auf Schlag. Durcansky, einer der entlassenen Minister floh mit Hilfe der Nazi nach Wien, wo er sich des deutschen Rundfunkdienstes bediente. Waffen und Munition wurden von deutschen Offizieren aus Engerau ueber die Donau nach der Slovakei gebracht, wo sie von der FS und der Hlinka-Garde benutzt wurden, um Grenzzwischenfaelle hervorzurufen, die von den Nazis als Ausrede fuer die Kriegsaktion gebraucht wurden. Die deutsche Presse und Radio begannen einen heftigen Feldzug gegen die tschechoslovakische Regierung und bemerkenswerter weise wurde eine Einladung von Berlin an Bratislava uebergeben. Tiso, der entlassene Ministerpraesident wurde von Hitler zu einer Audienz in die deutsche Hauptstadt befohlen. Ein Flugzeug erwartete ihn in Wien. In der 2. Maerzwoche 1939 waren die Vorbereitungen zu dem, was die Nazis Liquidierung der Tschechoslovaken nannten, fortgeschritten. Die militaerische, diplomatische und propagandistische Maschine der Naziverschwoerer funktionierte, wie geoelt. Wie, waehrend des "Falles Gruen" des vorhergehenden Sommers hatten

H0233 - 0007

die Naziverschwoerer Ungarn zu dieser Attacke eingeladen. Admiral Horthy, der ungarischen Regierung war wieder durch diese Einladung sehr geschmeichelt. Ich fuehre an als Beweismaterial 2816-PS, Exhibit USA 115. Das ist ein Brief des bedeutenden Admirals von Ungarn, ein Land das keine Flotte besass, den er am 13.3.1939 an Hitler schrieb und welches wir in den Akten des Deutschen Aussenamtes erbeuteten. "Euere Excellenz, Herzlichen Dank. Ich kann gar nicht sagen, wie gluecklich ich bin, denn dieses Quellgebiet ist fuer Ungarn - ich gebrauche ungern grosse Worte - faktisch eine Lebensfrage.- Trotz unseren 5 woechigen Rekruten, gehen wir an die Sache mit grosser Begeisterung. Die Dispositionen sind bereits getroffen. Am Donnerstag den 16.d.M. wird ein Grenzzwischenfall erfolgen, und am Samstag wird der grosse Stoss folgen.

Ich werde diesen Beweis der Freundschaft nie vergessen und Euere Excellenz koennen auf meine Dankbarkeit ewig felsenfest rechnen.

In freundschaftlicher Ergebenheit gez. Horthy

Budapest, den 13.3.1939

Von diesem zynischen und hart gesottenen Brief des verehrten Admirals -

DER PRAESIDENT: War dieser Brief an den ungarischen Botschafter in Berlin gerichtet?

Mr. ALDERMAN: Ich glaubte er war an Hitler gerichtet, wenn der Herr Praesident es gestattet.

DER PRAESIDENT: Am Kopfe befinden sich einige Worte, die wie ein ungarischer Name lautet.

MR. ALDERMAN: Das ist ein Briefkopf soweit ich es verstehe, war der Brief an Adolf Hitler gerichtet.

DER PRAESIDENT: Das ist in Ordnung.

MR. ALDERMAN: Und ich sollte gesagt haben, er war - er endete mit

DER PRAESIDENT: Befindet sich im Brief, das dies angibt?

MR. ALDERMAN: Nur die Tatsache, dass er im Berliner Auswaertigen Amt gefunden wurde und die Ausdrucksweise des

H0233-0008

Briefes und die Adresse: "Ihre Excellenz" - wir koennen daraus eine Folgerung schliessen, an wen er gerichtet war; aber er wurde im Berliner Auswaertigen Amt gefunden. Aus diesem zynischen und hart gesottenem Brief kann gefolgert werden, dass die Naziverschwoerer die Ungarische Regierung bereits ueber ihre Plaene fuer eine weitere militaerische Aktion gegen die Tschechoslowakei unterrichtet hatten. Wie es sich dann schliesslich ereignete, wurde die Zeittabelle etwas vorgeruckt. Ich wuerde die Schlussfolgerung ziehen, dass seine Excellenz, Adolf Hitler, seinen ergebenen Freund Horthy zur rechten Zeit von dieser Veraenderung unterrichtete.

Auf diplomatischen Gebiete war der Angeklagte Ribbentrop sehr aktiv. Am 13. Maerz, demselben Tage, an welchem Horthy seinen Brief schrieb, sandte Ribbentrop dem deutschen Gesandten in Prag ein warnendes Telegramm, in dem er ihm die Haltungsweise vorschrieb, die er waehrend des kommenden diplomatischen Druckes verfolgen sollte. Dies ist das Telegramm, das von Ribbentrop an die deutsche Gesandtschaft in Prag am 13. Maerz gesandt wurde.

"Berlin, den 13. Maerz 1939. Prag. Telegramm in Code. Mit Bezugnahme auf telefonische Anweisungen, die von Kordt heute gegeben wurden. Falls Sie eine schriftliche Mitteilung von Praesident Hacha bekommen sollten, machen Sie bitte keine schriftlichen oder muendlichen Bemerkungen oder nehmen Sie keine andere Handlung vor, sondern leiten Sie sie hier mit Code-Telegramm weiter. Ausserdem muss ich Sie und die anderen Mitglieder der Botschaft bitten, dazu zu sehen, dass Sie nicht zur Verfuegung stehen, falls die tschechische Regierun

H0233-0009

sich mit Ihnen in den naechsten Tagen in Verbindung zu setzen wuenschen sollte. Gezeichnet Ribbentrop."

Am Nachmittag des 13. Maerz kam M. Tiso in Begleitung von Durcansky und M. Meissner dem oertlichen Nazifuehrer, in Berlin an auf das Ersuchen von Hitler auf das ich vorher verwiesen habe. Am Spaetnachmittag dieses Tages wurde Tiso von Hitler in sein Arbeitszimmer in der Reichskanzlei empfangen und ihm wurde ein Ultimatum ueberreicht. Ihm wurden zwei Moeglichkeiten gestellt: Entweder eine Erklaerung ueber die Unabhaengigkeit der Tschechoslowakei abzugeben oder ohne deutsche Hilfe zu verbleiben. Die zweite Moeglichkeit war, was als die Verschmelzung von Polen und Ungarn bezeichnet wurde. Hitler sagte, die Entscheidung darueber, sei nicht eine Frage von Tagen, sondern von Stunden. Ich ueberreiche nunmehr als Beweisstueck das Dokument 2802-PS als USA Exhibit Nr. 170, ein weiteres Dokument das im deutschen Auswaertigen Amt erbeutet wurde; das Protokoll des deutschen Auswaertigen Amtes ueber die Zusammenkunft von Hitler und Tiso am 13. Maerz. Ich werde den Absatz am Ende der zweiten Seite und den Absatz am Kopfe der Seite 3 der englischen Uebersetzung vorlesen. Den ersten Absatz, den ich vorlesen werde, ist eine Zusammenfassung von Hitlers Bemerkungen. Sie werden bemerken, dass Hitler mit den Lockmitteln, die er dem Slovaken vor Augen fuehrte, seine gewohnheitsmaessige Missachtung fuer die Wahrheit darlegte.

H0233 - 0010

"Er hatte Keppler als seinen Minister nach Pressburg gesandt, dem Sidor erklaert, dass er ein braver Soldat sei und sich einer Trennung der Slowakei von der Tschecoslowakei widersetzen wuerde.

"Er hat Minister Tiso gestattet, hierher zu kommen, um diese Frage in einer sehr kurzen Zeit klar zustellen. Deutschland haette oestlich der Karpaten kein Interesse. Es waere ihm gleichgueltig, was dort passiert. Die Frage war, ob die Slowakei wuenscht ihre eigenen Angelegenheiten zu handhaben oder nicht. Er wuensche nichts von der Slowakei. Er wuerde nicht sein Volk, oder auch nur einen Soldat fuer etwas einsetzen, was vom slowakischen Volk nicht gewuenscht wird. Er moechte endgueltige Bestaetigung fuer das erhalten, was die Slowakei wirklich wuenscht. Er wolle sich nicht von Ungarn verwerfen lassen, er konserviere etwas, was nicht konserviert zu werden wuenscht. Er sehe Unruhen und Demonstrationen im allgemeinen sehr grosszuegig an, aber in diesem Zusammenhang sei Unruhe nur ein aeusseres Zeichen fuer die innere Unsicherheit. Er liesse sich das nicht bieten und er habe deshalb Tiso kommen lassen, um seine Entscheidung zu hoeren. Es waere nicht eine Frage von Tagen, sondern von Stunden. Er habe seinerzeit gesagt, dass, wenn die Slowakei Unabhaengigkeit wuenscht, er diesen Wunsch stuetzen, ja die Erfuellung, sogar garantieren wuerde. Er wuerde sein Wort halten, solange die Slowakei sich zur Selbstaendigkeit klar ausspraeche. Sollte sie zoegern, oder die Verbindung mit Prag nicht zu loesen wuenschen, so ueberliesse er das Schicksal der Slowakei den Ereignissen, fuer die er nicht mehr verantwortlich sei. Dann wuerde er nur noch fuer die deutschen Interessen eintreten und diese laegen nicht oestlich der Karpaten. Deutschland habe nichts mit der Slowakei zu tun; sie habe niemals zu Deutschland gehoert.

"Der Fuehrer fragte den Aussenminister (den Angeklagten Ribbentrop), ob er noch etwas hinzuzufuegen haette. Der Reichs-Aussenminister unterstrich auch von sich aus die Auffassung, dass es sich hier um eine Entscheidung von Stunden und nicht von Tagen handle. Er zeigte dem Fuehrer eine gerade eingegangene Meldung ueber ungarische Truppenbewegungen an den slowakischen Grenzen. Der Fuehrer liest sie und erwaehnt sie Tiso gegenueber und drueckt die Hoffnung aus, dass die Slowakei sich bald klar entscheiden moege."

Eine ganz ausserordentliche Besprechung. Deutschland hat kein Interesse an der Slowakei. Die Slowakei hat niemals zu Deutschland gehoert. Tiso wird dorthin eingeladen und das, was sich ereignet, passierte dann.

Bei dieser Zusammenkunft waren anwesend: die Angeklagten Ribbentrop, Keitel, Staatssekretaer Dietrich, Staatssekretaer Keppler und Staatsminister Meissner. Ich weise das Gericht auf die Tatsache hin, dass der Angeklagte Keitel bei dieser Besprechung anwesend war, wie bei so vielen Angelegenheiten, wo rein politische Massnahmen zum Zwecke der Foerderung der nationalsozialistischen Angriffszwecke besprochen wurden und wo anscheinend militaerisch, technische Ratschlaege unnoetig erschienen.

Waehrend ihrer Anwesenheit in Berlin, unterhielten sich die Slowaken auch separat mit dem Angeklagten Ribbentrop, und mit anderen hohen Nazibeamten. Ribbentrop ueberreichte Tiso eine Abschrift des in slowakischer Spra-

H0233-0011

che bereits aufgezogenen Gesetzes, das Ende der Unabhaengigkeit der Slowakei verkuendet. Am Abend des 15. wurde ein deutsches Flugzeug zur Verfuegung Tisos gestellt, um ihn nach Hause zu bringen. Am 14. Maerz erklaerte der Landrat in Bratislava auf Grund der Wuensche der Nazi-Verschwoerer das Ende der Unabhaengigkeit der Slowakei. Tschechische extreme Agitatoren, die auf Grund von Nazibefehlen handelten, begannen offene Revolten gegen die slowakische Regierung, waehrend die Nazifuehrer jetzt in die Lage versetzt wurden, sich auf Prag in Bewegung zu setzen. Am Abend des 14., auf Vorschlag des deutschen Botschafters in Prag, trafen Mr.Hacha, Praesident der slowakischen Republik, und Mr.Chwalkowsky, sein Aussenminister, in Berlin ein. Die Stimmung, die sie dort vorfanden, kann man wohl als etwas feindselig bezeichnen. Seit dem vorhergehenden Wochenende hat die Nazipresse den Tschechen vorgeworfen, dass sie Gewalt gegen Slowaken gebraucht haetten, insbesondere gegen Angehoerige der deutschen Minderheit und gegen Buerger des deutschen Reiches. Sowohl die Zeitungen, als auch das Radio behaupteten, dass das Leben von Deutschen in Gefahr sei; solche Situation sei untragbar und es bestuende nunmehr die Notwendigkeit, so schnell wie moeglich den Brandherd, der sich in Prag - im Herzen Europas - nunmehr entwickelt habe, zu ersticken. (Diese Meisterder Befriedung).

Nach Mitternacht des 15. um 1.15 morgens - wurden Hacha und Chvalkowsky in die Reichskanzlei gebracht. Dort standen sie Hitler, Ribbentrop, Goering und Keitel und anderen Herren der hohen Nazi-Beamtenschaft gegenueber. Ich lege jetzt als Beweis vor Urkunde 2798-PS (USA Exhibit 118). Diese Urkunde ist ein erbeuteter Bericht des Deutschen Auswaertigen Amtes ueber dieses infame Zusammenkommen. Es ist einrecht langes Dokument. Teile davon sind so aufschlussreich und geben ein so anschauliches Bild vom Benehmen und der Taktik der Nazis, dass ich sie vollstaendig lesen werde. Man muss dabei bedenken, dass dieser Bericht von der schicksalsschweren Konferenz des 14./15. Maerz von einer deutschen Quelle stammt und man muss beim Lesen im Sinne behalten, dass die Quelle voreingenommen war oder, wie der Verteidiger in der vergangenen Woche sagte "eine tendenzioese Berichterstattung". Trotzdem, wenn wir diesen Punkt nicht so viel

H0233-0012

Beachtung schenken, das heisst, die Quelle nicht zu sehr in Betracht ziehen, so stellt er die vollkommene Verurteilung der Nazis dar, die durch ganz gewoehnliches internationales Banditentum die Aufloesung der Tschechoslowakei herbeifuehrten. Ich moechte hier nachfragen, dass internationales Banditentum ein Verbrechen gegen das Voelkerrecht ist und schon seit Jahrhunderten. Ich lese zuerst die Ueberschriften des Protokolls. In der englischen Mimeographausfertigung im Dokumentenbuch ist die angegebene Zeit falsch uebersetzt. Es sollte heissen: 01:15 Uhr, nicht 02:15 Uhr.

Besprechung zwischen dem Fuehrer und Reichskanzler und dem tschechoslowakischen Praesidenten Hacha, in Gegenwart des Reichsministers von Ribbentrop und des tschechoslowakischen Aussenministers Chvalkowsky am 15.Maerz 1939, um 01:15 Uhr bis 02:15 Uhr. Ebenfalls anwesend waren General-Feldmarschall Goering, General Keitel, Staatssekretaer von Weizsaecker, Staatssekretaer Meissner, Staatssekretaer Dietrich, Legationsrat Hewel. Staatspraesident Hacha begruesste den Fuehrer und drueckte Dank aus dafuer, dass er ihn empfangen habe und sagte, er wuesste, dass das Schicksal der Tschechoslowakei in den Haenden des Fuehrers ruhe. Hitler erwiderte, dass er bedauere, dass er gezwungen gewesen waere, Hacha nach Berlin zu rufen, besonders mit Ruecksicht auf das Alter des Praesidenten. Hacha war damals, glaube ich, in den siebziger Jahren. Aber diese Reise, so sagte Hitler, koennte fuer sein Land von grosser Bedeutung werden, denn (und ich zitiere)

"es waere nur eine Frage von Stunden, bis Deutschland sich einmischen wuerde."

Ich zitiere jetzt von Seite 3 der englischen Uebersetzung oben. Sie muessen sich erinnern, dass das, was ich Ihnen vorlese, nur kurze Notizen, Protokollaufzeichnung von dem sind, was Hitler zu sagen hatte:

"Die Tschecho-Slowakei waere ihm vollkommen gleichgueltig."

"Wenn die Tschecho-Slowakei sich enger zu Deutschland gehalten haette, haette Deutschland eine Verantwortung gehabt, aber er waere froh, dass diese Verantwortung jetzt nicht besteht. Er haette nicht das geringste Interesse fuer das Gebiet oestlich der kleinen Karpaten. Er wollte nicht die

H0233 – 0013

letzten Konsequenzen im Herbst daraus ziehen....."

Vorsitzender Richter: Glauben Sie nicht, Sie sollten den letzten Satz auf Seite 2 lesen?

Mr. Alderman: Vielleicht ja. Der letzte Satz auf der vorhergehenden Seite war: "Fuer die anderen Laender sei die Tschecho-Slowakei nicht mehr als ein Mittel zum Zweck. London und Paris waren nicht in der Lage, wirklich etwas zu Gunsten der Tschechoslowakei zu tun."

(In der vorherigen Zitierung fortfahrend .....)

"Er hatte nicht das geringste Interesse fuer das Gebiet oestlich der kleinen Karpaten" (das hatte ich schon gelesen). "Aber selbst zu dieser Zeit und spaeter in seinen Unterhaltungen mit Chvalkowsky machte er klar, dass, wenn Benesch's Tendenzen nicht restlos verschwinden wuerden, er diesen Staat restlos zerschmettern wuerde."

"Chvalkowsky habe dieses damals verstanden und den Fuehrer um Geduld gebeten" (der oft mit seiner Geduld geprahlt hatte). "Der Fuehrer sah das ein, aber die Monate seien dahingegangen, ohne, dass eine Aenderung eingetreten sei. Es sei dem neuen Regime nicht gelungen, das alte psychologisch ganz auszurotten. Er stelle dieses aus der Presse fest, an der Rundfunkpropaganda, an Entlassungen von Deutschen und an vielen Handlungen, die fuer ihn das Symptom des Gesamtbildes seien. (das klingt mir wie ein Ausdruck vom Kontinent).

"Er habe dieses zuerst nicht verstanden; als es ihm aber klar geworden waere, hatte er seine Konsequenzen gezogen, denn, waere die Entwicklung so weitergegangen, so waere als Ergebnis die Tschecho-Slowakei in wenigen Jahren wieder dahin gekommen, wo sie vor 6 Monaten sich befand. Warum habe die Tschecho-Slowakei nicht sofort ihre Armee auf ein vernuenftiges Mass reduziert? Eine solche Armee sei eine ungeheure Belastung fuer einen solchen Staat, denn sie habe nur Sinn, wenn sie einen Staat in seiner Aussenpolitik unterstuetzt. Da die Tschecho-Slowakei aber keine aussenpolitische Mission mehr habe, so sei solche Armee sinnlos. Er zaehlte mehrere Beispiele auf, die fuer ihn Beweis dafuer waren, dass der Geist in der Armee sich

H0233 - 0014

nicht gewandelt habe. Aus diesem Symptom habe er die Ueberzeugung gewonnen, dass die Armee auch in Zukunft eine Quelle fuer schwere politische Belastungen sein wuerde. Dazu kaeme die zwangslaeufige Entwicklung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und, ferner, Proteste von den Volksgruppen, die das Leben wie es war, nicht mehr ertragen konnten."

Ich moechte hier einfuegen, - ich bitte das Gericht nun, die Sprache Adolf Hitlers dem Praesidenten eines sogenannten unabhaengigen Staates und seinem Minister gegenueber zu bemerken - . In seiner Gegenwart befand sich General-Feldmarschall Goering, Befehlshaber der Luftwaffe und General Keitel. Ich fahre in der Zitierung fort:

"Es sind am letzten Sonntag die Wuerfel gefallen."
(das ist immer noch die Sprache von Adolf Hitler).
"Ich habe mir den ungarischen Gesandten kommen lassen und ihm mitgeteilt, dass ich die Haende von diesem Lande abziehe. Wir standen nun vor der Sachlage und haben den deutschen Truppen Befehl gegeben zum Einmarsch in die Tschecho-Slowakei und zur Eingliederung der Tschecho-Slowakei in das Deutsche Reich. Er hatte der Tschecho-Slowakei volle Autonomie geben wollen, und ihr Eigenleben in groesserem Masse, als sie es je in der oesterreichischen Zeit genossen habe. Das Verhalten Deutschlands der Tschecho-Slowakei gegenueber wird sich morgen und uebermorgen entscheiden und abhaengig sein von der Haltung des tschechoslowakischen Volkes und dem Verhalten des tschechoslowakischen Heeres gegenueber den deutschen Truppen. Er habe in die Regierung kein Vertrauen; wenn er auch an die Aufrichtigkeit Hachas und Chwalkowskys glaube, so zweifle er an den Moeglichkeiten des Sichdurchsetzens der Regierung dem ganzen Volke gegenueber. Die deutsche Armee sei heute schon ausgerueckt, und eine Kaserne, von der Widerstand geleistet wurde, sei ruecksichtslos zerschlagen worden. Eine andere Kaserne haette sich nach Einset-

H0233 – 0015

zen von schwerer Artillerie ergeben." Am Morgen um 6 Uhr wuerde die deutsche Armee in die Tschecho-Slowakei einmarschieren von allen Seiten und die deutsche Luftwaffe wird die tschechoslowakischen Flugplaetze besetzen. Es gab zwei Moeglichkeiten: Eine waere die, dass der Einmarsch der deutschen Truppen zur Schlacht fuehren wuerde. Dann wird aller Widerstand mit Mitteln der Gewalt niedergeschlagen werden. Die andere Moeglichkeit ist die, dass der Einmarsch der deutschen Truppen sich in ertragbarer Form abspielt. In dem Falle wuerde es fuer den Fuehrer leicht sein, der Tschecho-Slowakei bei der neuen Gestaltung des tschechoslowakischen Lebens ein groesseres Mass der Selbstaendigkeit und eine gewisse nationale Freiheit zu geben.

"Wir erlebten den Augenblick eines grossen geschichtlichen Wendepunktes. Er wolle die Tschechen weder quaelen, noch entnationalisieren. Auch taete er all dieses nicht aus Hass, sondern um Deutschland zu schuetzen. Wenn im Herbst des vorigen Jahres die Tschecho-Slowakei nicht nachgegeben haette" (ich glaube es handelt sich hier wohl um schlechte Uebersetzung) "so waere das tschechische Volk ausgerottet worden. Keiner haette ihn daran hindern koennen. Es war sein Wille, dass die Tschechen sich national voll ausleben sollten und er glaube fest, dass ein Weg zu finden sei, der gestattet, den tschechischen Wuenschen weitgehend entgegenzukommen. Sollte es morgen zum Kampfe kommen, wuerde der Druck, Gegendruck hervorrufen. Man wuerde sich gegenseitig aufreiben und es waere dann nicht mehr moeglich fuer ihn, die versprochene Erleichterung zu gewaehren. Die tschechische Armee wuerde nach 2 Tagen nicht mehr existieren. Es wuerden natuerlich auch Deutsche fallen und dies wuerde einen Hass erzeugen, der ihn, das heisst Hitler, zwingen wuerde, Autonomie nicht mehr zu gewaehren. Die Welt wuerde keine Miene verziehen. Er haette Mitleid mit dem tschechischen Volk, wenn er die Auslandspresse lese." (das kann sich jeder vorstellen). "Sie mache auf ihn einen Eindruck, der sie in einem Sprichwort zusammenfassen laesst 'Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan; der Mohr kann gehen' "

"So laegen die Dinge. In Deutschland gaebe es zwei Richtungen; eine haertere, die keine Konzessionen wolle und, in Erinnerung dessen

H0233 - 0016

was geschehen, wuensche, dass die Tschecho-Slowakei mit Blut niedergerungen wuerde, und eine andere, deren Haltung seinen obenerwahnten Vorschlaegen entspraeche. Daraus erklaere es sich, dass er Hacha gebeten habe, hierher zu kommen. Diese Einladung waere der letzte gute Dienst, den er dem tschechischen Volke anbieten koenne. Kaeme es zum Kampf, so zwinge uns das vergossene Blut auch zum Hass. Aber vielleicht koenne der Besuch von Hacha das Schlimmste verhindern; vielleicht trage er dazu bei, eine Konstruktionsform zu finden, die fuer die Tschecho-Slowakei so weitgehend waere, wie sie im alten Oesterreich niemals haette erhalten werden koennen. Sein Ziel sei nur, die noetige Sicherung fuer das deutsche Volk zu schaffen"

"Die Stunden vergingen. Er hatte zum alten Hacha gesagt, dass es nur eine Frage von Stunden un nicht von Tagen sei. Die Stunden vergingen. Um 6 Uhr wuerden die Truppen einmarschieren. Er schaeme sich beinahe zu sagen, dass auf jedes tschechische Bataillon eine deutsche Division kaeme. Die militaerische Aktion sei eben keine kleine, sondern sei in aller Grosszuegigkeit angelegt. Er moechte ihm jetzt raten (das heisst Adolf Hitler gibt dem armen alten Hacha den Rat), sich jetzt mit Chwalkowsky zurueckzuziehen, um zu besprechen, was zu machen sei."

Als Antwort auf diese lange Rede erklaerte Hacha - wie das deutsche Protokollbuch darlegt, dass er einsehe, dass Widerstand zwecklos sei; er zweifle daran, dass er noch Zeit haette, die notwendigen Befehle an die tschechische Armee in den 4 Stunden zu erteilen, die er noch haette, bevor die deutschen Truppen die tschechischen Grenzen ueberschreiten wuerden. Er fragte, ob der Einmarsch der Truppen den Zweck haette, die tschechische Armee zu entwaffnen; wenn ja, sagte er, so waere das vielleicht moeglich. Hitler erwiderte, sein Entschluss sei unwiderruflich und dass es wohl bekannt sei, was ein Entschluss des Fuehrers bedeutet. Zwecks Zustimmung wandte er sich dem Kreis der Nazi-Verschwoerer um ihn herum zu, und Sie werden sich entsinnen, dass die Angeklagten Goering, Ribbentrop und Keitel anwesend waren. Die einzige Moeglichkeit, die tschechische Armee zu entwaffnen, sagte Hitler, waere auf Grund von Interventien durch die deutsche Armee."

H0233 - 0017

Ich lese jetzt einen Absatz auf Seite 4 des englischen Textes vom deutschen Protokoll. Es ist der letzte Absatz auf Seite 4.

"Der Fuehrer erklaert, sein Entschluss sei unwiderruflich. Man wisse sehr wohl, was ein Beschluss des Fuehrers meine. Er sehe keine Moeglichkeit der Entwaffnung und fragte die anderen Herrn um ihn (das heisst die Angeklagten Goering, Ribbentrop und Keitel), ob sie seiner Meinung seien, was sie bestaetigten. Die einzige Moeglichkeit fuer Entwaffnung der tschechischen Armee sei durch die deutsche Armee."

In diesem traurigen Moment verliessen Hacha und Chwalkowsky das Zimmer.

Ich unterbreite jetzt das Dokument 2861-PS, ein Auszug aus dem offiziellen britischen Blaubuch, Seite 24, und ich lege es als USA-Exhibit 119 vor. Dieses ist ein offizielles Dokument der britischen Regierung, von dem das Gericht amtliche Kenntnis nehmen wolle, gemaess Vorschriften des Artikels 21 des Statuts. Der Teil, von dem ich lese, ist eine amtliche Note des britischen Botschafters, Neville Henderson, betreffend eine Unterhaltung mit dem Angeklagten Goering, das die Ereignisse der Besprechung am fruehen Morgen behandelt.

"Von: Neville Henderson. An: Viscount Halifax. Berlin.

28. Mai 1939. Mein Lord: Ich stattete gestern dem Feldmarschall Goering einen kurzen Besuch in Karinhall ab".

(Dann ueberspringe ich zwei Absaetze und fange an, den vierten Absatz zu lesen. Ich bitte um Entschuldigung, ich glaube es ist besser, ich lese alle Absaetze.)

H0233-0018

Feldmarschall Goering, der ohne Zweifel ueber diesen Punkt schon mit jemand anderem gerade gesprochen hatte, sprach zunaechst ueber das Verhalten, das in England zur Schau getragen wurde gegen alles das, was deutsch war, insbesondere mit Bezug auf das Gold, das dort fuer die Nationalbank der Tschechoslowakei in Verwahrung gehalten wurde. Bevor ich jedoch antworten konnte, wurde er zum Telefon gerufen, und als er zurueckkehrte, kam er auf die Frage nicht mehr zurueck. Er klagte gegen die allgemeine englische feindliche Einstellung und zwar ueber die politische und wirtschaftliche Umkreisung Deutschlands und ueber das, was er als "die Kriegsparteien" Englands bezeichnete. (Im amerikanischen Text: "Kriegsplan in England.").

Ich erklaerte dem Feldmarschall, dass er, bevor er ueber englische Feindseligkeit reden koenne, daran denken muesse, warum sich die Atmosphaere zwischen Deutschland und England so geaendert haette. Wie er genau wuesste, war die Basis aller Unterhaltungen zwischen Herrn Chamberlain und Herrn Hitler darauf hinzielend, dass, wenn das Sudetenland an Deutschland uebergegangen sei, Deutschland die Tschechen in Ruhe lassen wolle und nichts unternehmen würde, um deren Hoheit zu stoeren.

Herr Hitler haette diesbezueglich ganz bestimmte Versicherungen abgegeben, und zwar in einem Brief, den er am 27.September an den Premierminister geschickt hatte. Nachdem er nun dem Ratschlag seiner sogenannten wilden Maenner gefolgt sei und Boehmen und Maehren absichtlich an sich gerissen haette, haette Hitler nicht nur sein Wort gebrochen, das er Chamberlain gegeben hatte, sondern haette auch die gesamten Grundsaetze der Selbstbestimmung, die als Basis des Muenchner Abkommens galten, gebrochen.

Zu diesem Punkt unterbrach mich der Feldmarschall mit einer Beschreibung des Besuches des Praesidenten Hacha in Berlin. Ich erklaerte dem Feldmarschall Goering, dass es unmoeglich sei, ueber eine wirklich freie Bestimmung zu sprechen, da ich wusste, dass er selbst damit gedroht hatte, Prag zu bombardieren mit seinen Flugzeugen, falls Dr.Hacha seine Unterschrift verweigerte.

H0233 – 0019

Der Feldmarschall leugnete die Tatsache nicht ab, sondern versuchte zu erklaeren, wie die Sache gekommen sei. Wie er sagte, haette Dr.Hacha vom Beginn an im Sinne gehabt, alles zu unterschreiben, haette aber behauptet, dass er dies verfassungsmaessig nicht tun koenne, ohne sich erst mit Prag in Verbindung zu setzen.

Nach groesseren Schwierigkeiten waere man dann mit Prag in Verbindung getreten und die tschechische Regierung haette sich damit einverstanden erklaert, jedoch hinzugefuegt, sie koenne nicht garantieren, dass nicht mindestens ein tschechisches Bataillon auf deutsche Truppen feuern wuerde. Er sagte nur, dass bei diesem Zeitpunkt er Dr.Hacha gewarnt haette, dass, falls deutsche Leben verloren gingen, Prag bombadiert wuerde.

Der Feldmarschall wiederholte ebenfalls die Geschichte, dass die Vorbesetzung von Witkowitz ausschliesslich zu dem Grunde durchgefuehrt worden sei, um die Polen zurueckzuhalten, die, wie er sagte, die Absicht haetten, diesen wertvollen Raum bei erstbester Gelegenheit zu besetzen."

Ich verweise das Gericht auf die Meldung Nummer 77 des franzoesischen offiziellen Gelbbuches Seite 7, Dokument 2943-PS, das in dem Gelbbuch unter dieser Nummer erschienund ersuche um die identifizierende Nummer Exhibit 114 USA.

Diese Meldung stammt von Monsieur Coulondre, dem franzoesischen Gesandten und unterrichtet Sie sehr gut ueber das, was bei jener Mitternachtssitzung stattfand.

Der Bericht, den ich dem Gericht unterbreiten werde, stammt aus diesen beiden Quellen, dem englischen Blaubuch und dem franzoesischen Gelbbuch. Das Gericht wird vielleicht daran interessiert sein, etwas mehr in diesen beiden Buechern nachzulesen, die soviel ueber das enthuellen, was in Verbindung mit dieser Angelegnheit geschah.

Als Praesident Hacha die Reichskanzlei verliess, war er so erschoepft, dass er aerztliche Hilfe brauchte von einem Arzt, der zweckmaessig gerade zur Stelle war. Als die beiden Tschechen das Zimmer wieder betraten, erklaerten die Naziverschwoerer ihnen noch die Macht und Unbesiegbarkeit der Wehrmacht. Sie wiesen nochmals darauf hin, dass in drei Stunden um 6 Uhr frueh, ...

H0233 - 0020

Der Vorsitzende: Sie lesen nicht vor? Ich bitte um Verzeihung

Herr Alderman: Ich lese nicht, ich fasse zusammen.

Der Vorsitzende: Fahren Sie fort.

Herr Alderman: Sie erinnerten daran, dass um 6 Uhr fruch das deutsche Heer die Grenze ueberschreiten wuerde. Der Angeklagte Goering sagte, was die deutsche Wehrmacht tun wuerde, falls die tschechischen Streitkraefte es wagen wuerden, den einmarschierenden Deutschen Widerstand zu leisten. Wenn deutsche Menschenleben verloren gingen, so sagte der Angeklagte Goering, wuerde seine Luftwaffe halb Prag in 2 Stunden in Truemmer legen. Und das, so sagte Goering, waere nur der Anfang.

Auf Grund dieser Drohung einer bevorstehenden ruecksichtslosen Bekaempfung zu Land und von der Luft unterschrieb der betagte Praesident der Tschechoslowakei um 4.30 Uhr fruch die Urkunde, die die Naziverschwoerer ihm vorgelegt und schon vorbereitet hatten.

Dieses Dokument ist TC-49, Erklaerung vom 14.Maerz 1931 Urkunden, die von dem britischen Anklagevertreter vorgelegt werden. In dieser Erklaerung steht und ich nehme an, dass sie spaeter als Beweismittel vorgelegt werden wird:

"Der Praesident des tschechoslowakischen Staates uebertraegt mit groessten Zutrauen das Schicksal des tschechischen Volkes und des tschechischen Landes der Hand des Fuehrers des Deutschen Reiches an.- Wirklich ein Rendez-vous mit dem Schicksal .-"

Wahrend die Nazibeamten drohten und die Vertreter der tschechischen Regierung einschuechterten, hatte die Wehrmacht in einigen Plaetzen schon die tschechiche Grenze ueberschritten.

Als Beweis lege ich Urkunde 2860-PS vor, und zwar einen weiteren Auszug aus dem englischen Blaubuch, von dem das Gericht Kenntnis nehmen kann. Es handelt sich um eine Rede des Lord Halifax, des Aussenministers,. Das ist Dokument 2860-PS, das dem Gericht bereits unterbreitet ist.

Es muss darauf geachtet werden und diese Tatsache ist bestimmt nicht ohne Bedeutung, dass die Staedte Mährisch-Ostrau und Witkowitz von deutschen SS-Einheiten am Abend des 14.Maerz auch tatsaechlich besetzt wurden, waehrend der Praesident und der Aussenminister der Tschechoslowakei noch auf ihrem Wege nach Berlin waren und bevor irgendwelche Besprechungen ueberhaupt stattgefunden hatten.

H0233 – 0021

In den Daemmerstunden am 17.Maerz ergossen sich deutsche Truppen von allen Seiten in die Tschechoslowakei.

Hitler erliesse einen Tagesbefehl an die Wehrmacht und eine Proklamation an das deutsche Volk, worin kurz erklaert wurde: Die Tschechoslowakei hat aufgehoert zu existieren.

Am naechsten Tage, in glatter Verletzung des Par.81 des Versailler Vertrages, wurde die Tschechoslowakei voll und ganz formell in das Deutsche Reich aufgenommen unter dem Namen Protektorat Boehmen und Mahren. Der Erlass ist Dokument TC-51, eine der Urkunden, die vom britischen Anklagevertreter spaeter dem Gericht vorgelegt werden. Sie wurde im Maerz 1939 von Hitler, Lammers, den Angeklagten Frick und Ribbentrop unterschrieben. Ich werde den ersten Satz dieser Verfuegung verlesen:

"Die boehmisch-maehrischen Laender gehoeren auf ein Jahrtausendzum Lebensraum des deutschen Volkes."

Im Rest des Dokuments wird mit groesster Genauigkeit erklaert, wie weit die Tschechoslowakei von nun an von Deutschland unterjocht werde. Ein deutscherSchutzherr sollte fuer das sogenannte Protektorat durch den Fuehrer ernannt

H0233 - 0022

werden, der Angeklagte Neurath. - Gott schuetze uns vor solchen Schutzherren !

Die deutsche Regierung uebernahm die Aussenaffaeren, die Zollaffaeren und Steueraffaeren der Tschechen. Es wurde bestimmt, dass deutsche Garnisonen und sonstige militaerische Anlagen im Protektorat errichtet werden sollten.

Gleichzeitig fanden die extremen Fuehrer in der Tschechoslowakei, die auf Wunsch der Nazis zuviel getan hatten, um den tschechischen Staat zu unterwuehlen, dass die Unabhaengigkeit ihres erst eine Woche alten Staates nicht ganz so gross war als sie gedacht hatten.

Als Beweis unterbreite ich Dokument 1439-PS. Eigentlich brauche ich dieses nicht als Beweis unterbreiten. Es erscheint auf Seite 606 im Reichsgesetzblatt 1939, vom August 1939, Teil II.

Die bekannte Erklaerung ist von Reichsaussenminister Ribbentrop unterzeichnet.

Dann kommt der Vertrag ueber das Schutzverhaeltnis zwischen dem deutschen Reich und dem slowakischen Staat. Die deutsche Regierung und die slowakische Regierung sind, nachdem sich der slowakische Staat unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt hat, uebereingekommen, die sich hieraus ergebenden Folgen durch einen Vertrag zu regeln. Zu diesem Zweck haben die unterzeichneten Bevollmaechtigten der beiden Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart:

"Artikel 1. Das deutsche Reich uebernimmt den Schutz der mittelbaren Unabhaengigkeit des slowakischen Staates und der Integritaet seines Gebietes.

Artikel 2. Zur Durchfuehrung des vom Deutschen Reich uebernommenen Schutzes hat die deutsche Wehrmacht jederzeit das Recht, in einer Zone, die westlich von der Grenze des slowakischen Staates und oestlich von der allgemeinen Linie Ostrand der Weissen Karpaten und Ostrand des Jablonkagebirges verlaeuft, militaerische Anlagen zu errichten und in der von ihr notwendig erachteten Staerke besetzt zu halten." Dann lass' ich etwas aus.

"Die slowakische Regierung wird ihre eigenen militaerischen Kraefte im engen Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht organisieren. - Ich unterbreite auch als Beweismaterial Dokument 2793-PS.

Ich hoere, es waere den Verteidigern lieber, wenn das Gericht

H0233 - 0023

1 ¼ Stunden und nicht nur eine Stunde Mittagspause macht. Das Gericht wird um 12,45 Uhr die Mittagspause eintreten lassen und um 2,00 Uhr die Verhandlungen fortsetzen.

MR. ALDERMAN (Fortsetzend): Hohes Gericht, dieses geheime Protokoll zwischen Deutschland und der Slowakei sah enge wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei vor. Bodenschaetze und Vorkommen von Oel wurden der deutschen Regierung zur Verfuegung gestellt.

Ich biete als Tatbestand Dokument 2793-PS an (Beweisstueck USA 120) und lese daraus Paragraph 3:

"Untersuchung, Entwicklung und Nutzbarmachung der natuerlichen Hilfsquellen der Slowakei. Die grundlegende Verordnung ist, dass diese, sofern sie nicht fuer die eigenen Beduerfnisse der Slowakei dienen, in erster Linie zur Verfuegung Deutschlands gehalten werden sollen. Die gesamte Bodenforschung wird der Reichsstelle fuer Bodenforschung unterstellt. Die Regierung des Slowakischen Staates wird baldigst Untersuchungen beginnen, die feststellen sollen, ob die gegenwaertigen Besitzer von Freischuerfen und Gerechtsamen ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfuellt haben, und wird diese Freischuerfe und Gerechtsame im Falle der Vernachlaessigung fuer ungueltig erklaeren."

In ihren persoenlichen Erklaerungen gaben die Nazi-Verschwoerer hinreichenden Beweis, dass sie die Slowakei nur als Vasallenstaat betrachteten, tatsaechlich als eine deutsche Besitzung.

Ich biete Dokument R-100 (Beweisstueck USA Nr. 121) als Tatbestand an. Dieses Dokument ist eine Informations-Denkschrift, die Hitler an Brauchitsch am 25. Maerz 1939 sandte. Vieles darin befasst sich mit Fragen, die aus der kuerzlich erfolgten Besetzung von Boehmen und Maehren und der Slowakei entstanden. Ich lese den 6. Paragraphen:

"Gen.Ob. Keitel soll Slow. Regierung ueber Ausw.Amt mitteilen, dass bis zur Vaaggrenze keine bewaffnete slow. Verbaende (Hlinka-Garden) unterhalten bezw. garnisoniert werden duerften. Sie sollen in das neue slow. Gebiet. Hlinka Garden sollen entwaffnet werden.

Slowaken sollen aufgefordert werden ueber Ausw.Amt, dass alle Waffen,

H0233 – 0024

die wir haben wollen und die sich noch in Sl. befinden, auf Grund der Verabredung d.H. mit tsch. Truppen an uns gegen Bezahlung abgegeben werden. Dazu sollen die Millionen verwandt werden, die wir ohnehin in Sl. hereingeben wollen.

Tschech. Protektorat.

H.Gr. sollen noch einmal angefragt werden, ob die Aufforderung zur Abgabe aller Waffen in befristeter Zeit und Androhung scharfer Strafen noch einmal wiederholt werden soll.

Alles Kriegsmaterial der ehem. Tschechei nehmen wir ohne Bezahlung. Dagegen werden die vor dem 15.2. vertragsmaessig gekauften Geschuetze bezahlt.

Boehmisch-Maehren soll an den deutschen Staatssekel jaehrliche Abgaben leisten. Hoehe soll auf Grund der fuer das tschech. Heer s.ZT. gemeldeten Ausgaben festgesetzt werden. "

Die deutsche Eroberung der Tschechoslowakei, in direktem Gegensatz zum Muenchener Abkommen, bildete die Gelegenheit zu formellen Protesten von Seiten der englischen und franzoesischen Regierungen. Diese Dokumente, No. TC 52 und TC 53 vom 17. Maerz 1939 werden dem Gericht vom Britischen Anklagevertreter vorgelegt werden.

Am gleichen Tage gab der geschaeftsfuehrende Staatssekretaer fuer aeussere Angelegenheiten eine Erklaerung, die ich als Tatbestand anbieten will, und ich ersuche den Gerichtshof Rechtskenntnis des gesamten Bandes zu nehmen. Dokument 2863-PS (Beweisstueck USA 122,) welcher ein Bestandteil des offiziellen Bandes ist, betitelt "Frieden und Krieg: Politik der Vereinigten Staaten 1931-1941" herausgegeben unter Siegel des State Departments der Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Band ist zufaellig mein persoenliches Eigentum - ich hoffe, ein anderes Exemplar beschaffen zu koennen - ich biete ihn als Tatbestand an, weil ich ganz sicher bin, dass der Gerichtshof ihn infolge der darin enthaltenen Studien der Hintergruende dieses ganzen Falles sehr interessant finden wird. Er behandelt eine chronologische Geschichte der diplomatischen Ereignisse in allen ihren Einzelheiten bis und durch den zweiten Weltkrieg, abgeschlossen 1941. Aber das, was ich tatsaechlich als Beweismaterial

H0233 - 0025

derzeit anbiete, erscheint auf den Seiten 454 und 455 dieses Bandes, eine Erklaerung des geschaeftsfuehrenden Staatssekretaers Sumner-Welles vom 17. Maerz 1939:

"Die Regierung der Vereinigten Staaten hat zu haeufigen Gelegenheiten ihrer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass der Weltfrieden nur durch internationale Unterstuetzung eines auf Recht fussenden Programmes gesichert werden kann.

"Die Regierung dieses Landes, das auf den Grundsaetzen der Freiheit der Menschen und Demokratie aufgebaut ist und diese achtet, kann sich nicht enthalten, der Verdammung von Taten Ausdruck zu geben, die die zeitweilige Vernichtung der Freiheiten eines freien und unabhaengigen Volkes ergeben haben, mit dem das Volk der Vereinigten Staaten seit dem Tage der Unabhaengigkeit der tschechoslowakischen Republik besonders enge und freundliche Beziehungen unterhalten hat.

"Die Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten wurde vollkommen klar gemacht. Sie hat die Notwendigkeit der Achtung, der Heiligkeit von Vertraegen und gegebener Versprechen und der Nichteinmischung anderer Nationen in innere Angelegenheiten von Voelkern stets betont; zu haeufigen Gelegenheiten verdammte sie eine Politik militaerischer Ueberfaelle.

"Sie gibt ihrer Meinung Ausdruck, dass Handlungen beabsichtigter Gesetzlosigkeit und roher Gewalt den Weltfrieden und das Gebaeude moderner Zivilisation bedrohen. Die absolute Notwendigkeit, die von dieser Regierung vertretenen Grundsaetze zu achten, wurde klar und deutlich durch die Ereignisse der letzten drei Tage bewiesen".

Mit der Tschechoslowakei in deutschem Besitz hatten die Nazi-Verschwoerer das erreicht, was sie sich in ihrer Konferenz in Berlin vom 5. Nov. 1937 als Ziel gesetzt hatten. Sie werden sich erinnern, dass dieses Eroberungsprogramm geplant war, um ihre Grenzen zu verkuerzen, ihre industriellen und Nahrungsmittel-Reserven zu staerken und sie industriell als auch strategisch in eine Lage zu versetzen, aus der sie weit ergeizigere und umfangreichere Angriffskriege vornehmen konnten. Dieses Programm wurde in weniger als 1 1/2 Jahren zur Zufriedenheit der Nazi-Fuehrer durchgefuehrt und jetzt moechte ich wieder die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes auf die grosse Landkarte an der Wand lenken. Ich glaube, dass es nicht allein vom zeichnerischen Standpunkt gestattet ist, vom Wolfs-Haupt zu sprechen, bekannt im Anglo-Amerikanischen Gesetz als caput lupinum.

H0233-0026

Der untere Kinnbacken, der aus Oesterreich bestand, war erobert, - der rot-farbige Teil der ersten Karte. - am 12. Maerz 1938. Dadurch wurde die Tschechoslowakei eingekreist; der naechste Schritt war die Einverleibung des gebirgigen Teiles, des Sudetenlandes, auf der naechsten Karte in roter Farbe eingezeichnet. Am 1. Oktober 1938 wurde die weitere Einkreisung der Tschechoslowakei vollzogen, ihre Verteidigungsmoeglichkeit geschwaecht und dann bissen die Kinnbacken oder Zangen zu, wie General Keitel oder General Jodl, glaube ich, das nannte, ich glaube es ist in General Jodl's Tagebuch enthalten - und sie sehen, was sie damit der Tschechoslowakei zufuegten. Am 15. Maerz 1939 wurden die Grenzen verkuerzt, neue Stuetzpunkte geschaffen und damit war die Tschechoslowakei zerstoert. Boehmen und Maehren sind schwarz dargestellt, die Slowakei in hellgelb; Durch die deutschen militaerischen Einrichtungen in der Slowakei wurde die suedliche Grenze Polens, wie Sie sehen koennen, vollkommen eingekreist, ebenso seine Westgrenze. Alles war fuer den naechsten Ueberfall bereit, den Ihnen der britische Staatsanwalt beschreiben wird.

Von all den Naziverschwoerern war der Angeklagte Goering sich am meisten der wirtschaftlichen und strategischen Vorteile bewusst, die die Eroberung der Tschechoslowakei fuer Deutschland hervorrief.

Ich lege nun Urkunde Nr. 1301-PS als Tatbestand vor. Das ist ein ziemlich umfangreiches Aktenstueck und wir bieten besonders Teil 10 der Urkunde, auf Seite 25 der englischen Uebersetzung, als Beweis an. (Beweisstueck USA 123) Seite 25 enthaelt als "Geheime Kommandosache" das Protokoll einer Konferenz mit Goering im Luftfahrt-Ministerium. Die gerade zwei Wochen nach der Besetzung des Sudetenlandes stattgefundene Konferenz befasste sich mit der Besprechung wirtschaftlicher Fragen. Die Bemerkungen des Angeklagten Goering damals waren irgendwie prophetisch. Ich lese den 3. Paragraphen, am Ende der Seite 26 der englischen Uebersetzung.

"Das Sudetenland muesse mit allen Mitteln ausgenuetzt werden. Generalfeldmarschall Goering rechnet mit einer voelligen wirtschaftlichen Angleichung der Slowaken. Tschechen und Slowaken wuerden deutsche Dominions werden. Es muesse herausgeholt werden, was irgend moeglich ist. Der Oder-Donau-Kanal sei beschleunigt vorzusehen. In der Slowakei muessten in Sonderheit von Staatssekretaer Keppler? Untersuchungen von Erdoel und Erze vorgenommen werden".

H0233 - 0027

Auch im Sommer 1939, nach der Einverleibung von Boehmen und Maehren in das Deutsche Reich, erklaerte der Angeklagte Goering das grosse Interesse der Nazi-Fuehrer an der tschechoslowakischen wirtschaftlichen Leistungsfaehigkeit.

Ich lege Dokument R-133 (Beweisstueck USA 124) als Tatbestand vor. Dieses Dokument ist ein Protokoll, datiert Berlin . . .

Der Vors. : 133, nicht wahr?

Mr.Alderman: "Ja, R-133, datiert Berlin 27. Juli 1939, unterzeichnet bei Mueller von einer Konferenz zwischen Goering und einer Gruppe von hoeheren Beamten des OKW und anderen Regierungsstellen, die mit der Kriegsindustrie beschaeftigt waren. Diese Konferenz hatte 2 Tage zuvor, am 25. Juli, stattgefunden. Ich lese den ersten Teil dieses Versammlungsberichtes:

"In einer ziemlich langen Rede erklaerte der Feldmarschall, dass die Einverleibung Boehmens und Maehrens in die deutsche Wirtschaft auch aus anderen Gruenden stattfinden musste, um das deutsche Kriegspotentiell durch die Ausnuetzung der dortigen Industrie zu vergroessern. Briefe, sowie der Erlass des Reichsministers fuer Wirtschaft - S 10, 402/39, am 10. Juli 1939 - sowie die Briefe mit aehnlichem Inhalt an die Firma Junkers, die moeglicherweise die Art und Ausdehnung der Ruestungsmassnahmen im Protektorat vermindern koennten, sind im Gegensatz zu diesem Grundsatz. Wenn es noetig ist, solche Verfuegungen herauszugeben, so sollte dies nur mit seiner Zustimmung geschehen. In jedem Falle, darauf besteht er (d.h. der Angeklagte Goering), muss das Kriegspotentiell des Protektorats teilweise oder ganz, in Uebereinstimmung mit der Verfuegung von Hitler, ausgebeutet werden und muss, sobald wie moeglich, auf eine Mobilmachung, gerichtet werden."

d) Die Eroberung der Tschechoslowakei verstaerkte nicht nur das Wirtschaftspotentiell der Nazis fuer ihre Angriffskriege, sondern lieferte ihnen auch neue Stuetzpunkte, von welchen sie ihren naechsten Angriffskrieg, den Angriff auf Polen, beginnen koennten. Sie erinnern sich vielleicht noch an die Aufzeichnungen ueber die Konferanz und der, pro-Nazi, slowakischen Delegation vom Winter1938/39. Diese Aufzeichnungen in Dokument 2810l-PS, welches ich als US Exhibit 109 bereits frueher dem Gericht vorgelegt habe. Sie erinnern sich vielleicht an den letzten Satz dieser Aufzeichnung, eine Feststellung in der Schlussrede des Angeklagten Goerings. Ich zitiere diesen Satz hier wieder:

H0233 – 0028

"Luftstuetzpunkte in der Slowakei sind von grosser Wichtigkeit fuer die deutsche Luftwaffe, zur Benuetzung gegen den Osten."

Ich lege nun Dokument 1874-PS, US Exhibit 125, dem Gericht als Beweisstueck vor. Dieses Dokument ist die deutsche Aufzeichnung ueber eine Konferenz des Angeklagten Goering mit Mussolini und Ciano, am 15. April 1939, ein Monat nach der Eroberung der Tschechoslowakei.

In dieser Konferenz erzaehlte Goering seinen kleineren Partnern in der Achse, von den Fortschritten der deutschen Kriegsvorbereitung. Er verglich die Staerke Deutschlands und die Staerke Englands und Frankreichs. Nicht ganz unnatuerlich erwaehnte er die deutsche Besetzung der Tschechoslowakei in diesem Zusammenhang.

Ich lese nun zwei Absaetze dieser Gedanken; auf Seite 4, Absatz 2 der deutschen Aufzeichnungen:

Vorsitzender: "Welches Dokument meinen Sie?"

Mr.Alderman : "Dokument 1874-PS".

"Auf jeden Falle zeige doch die starke Aufruestung der Tschechoslowakei, die gefaehrlich, selbst noch nach Muenchen, dieses Land in einem ernsthaften Konflikt gewesen waere. Durch Deutschlands Vorgehen, habe sich die Lage beider Achsenmaechte erleichtert, u.a. auch dadurch, dass die wirtschaftlichen Moeglichkeiten, die sich durch den Uebergang der starken Produktions-Kapazitaeten (Ruestungspotentiell) der Tschechoslowakei auf Deutschland ergaebe. Dies trage zu einer erheblichen Staerkung der Achse gegenueber den Westmaechten bei. Ausserdem brauche Deutschland jetzt keine einzige Division mehr, in einem groesseren Konflikt zur Sicherung gegenueber diesem Lande, bereitzustellen. Auch dies sei ein Vorteil, der letzten Endes beiden Achsenmaechten zugute kaeme." Dann auf Seite 5 den zweiten Absatz des deutschen Textes: "Auch Polen gegenueber sei das Vorgehen Deutschlands in der Tschechoslowakei als ein Vorteil fuer die Achse anzusehen, falls sich Polen endgueltig den achsenfeindlichen Maechten anschliesser sollte. Deutschland keonne dieses Land dann von zwei Flanken her angreifen und befinde sich nur 25 Minuten Flugentfernung von dem neuen polnischen Industriezentrum, das gerade mit Ruecksicht auf die Naehe der Grenzen zu den uebrigen polnischen Industrie-Bezirken weiter ins Innere verlegt worden war, nunmehr aber durch die Ereignisse in die Naehe einer Grenze zu liegen kaeme."

H0233-0029

Und dieses Flankieren an zwei Fronten ist in den vier Abschnitten der Zeichnung hier dargestellt. Ich glaube, dass die Zeichnung selbst, besser als alle muendlichen Erklaerungen, die logische und kalte Berechnung, den Vorbedacht jeden Schrittes des deutschen Angriffes, bis zu diesem Punkte, erlaeutert,

H0233-0030

was ich als den Meisterkampf des Angriffskrieges bezeichnen kann, d.h., jede Eroberung der Nazi-Verschwoerer war vorher erwaegt und geplant, ein Sprungbrett fuer einen neuen und ehrgeizigeren Angriff. Sie moegen sich an die Worte Hitlers erinnern, die er in der Konferenz in der Reichskanzlei am 23. Mai 1939 sprach, als er den polnischen Feldzug plante: Dokument L-79, US Exhibit 27. Ich zitiere hieraus:

"Die Zeit, die hinter uns liegt, ist tatsaechlich gut ausgenuetzt worden, alle Massnahmen sind in logischer Folge und Harmonie mit unseren Zielen ausgefuehrt worden."

Es ist am Platze, auch auf zwei andere Reden der Nazi-Fuehrer zu verweisen. In seiner Muenchner Rede vom 7. November 1943 sprach der Angeklagte Jodl wie folgt, und ich zitiere von Seite 5 des Dokuments L-172, das ich bereits als US Exhibit 34 dem Gericht als Beweismittel vorgelegt habe, auf Seite 8 des deutschen Textes;

"Die unblutige Loesung des tschechischen Streitfalles im Herbst 1938 und im Fruehjahr von 1939 und die Einverleibung der Slowakei rundete das Gebiet Grossdeutschlands in einer Weise ab, dass es nunmehr moeglich war, das polnische Problem unter der Voraussetzung einer mehr oder weniger guenstigen strategischen Lage zu erwaegen."

In seiner Rede vom 23. November 1939 an seine militaerischen Befehlshaber beschrieb Hitler das Verfahren, nach welchem er die Militaermacht des Reiches wieder aufgebaut hatte. Dies ist unser Dokument 789-PS, US Exhibit 23. Ich lese eine Stelle vom zweiten Absatz:

"Der naechste Schritt war Boehmen Maehren und Polen. Es war nicht moeglich, diesen Schritt in einem Feldzug zu unternehmen, Vor allem mussten die westlichen Befestigungen erledigt werden. Es war nicht moeglich, das Ziel ii einer einzigen Anstrengung zu erreichen. Es war mir vom ersten Augenblick an klar, dass ich mich mit dem sudetendeutschen Gebiet allein nicht begnuegen konnte.

H0233 - 0031

Das war nur eine Teilloesung. Die Entscheidung, in Boehmen einzumarschieren, wurde gefaellt. Dann folgte die Errichtung des Protektorates, und damit war die Grundlage fuer die Aktion gegen Polen geschaffen."

Bevor ich diesen Gegenstand des Angriffs gegen die Tschechoslowakei verlasse, moechte ich dem Gerichtshof ein Dokument vorlegen, das zu spaet in unseren Besitz kam, um in unserem Dokumentenbuch erfasst zu werden. Es hat mich am spaeten Nachmittag oder in der spaeten Nacht des letzten Samstags erreicht. Es ist eine amtliche Urkunde, wiederum von der tschechoslowakischen Regierung, eine Ergaenzung des tschechoslowakischen Berichtes, den ich vorher als Beweismittel vorgelegt habe. Ich lege nun diese Urkunde, 3061-PS als US Exhibit 126 dem Gericht als Beweismittel vor. Dieses Dokument wurde uns in deutschem Text und in englischer Uebersetzung uebermittelt, welche uns nicht ganz ausreichend erschien. Wir haben sie noch einmal ins Englische uebersetzt, und die Uebersetzung wurde, soviel ich glaube, soeben dem Gerichtshof uebergeben. Die vervielfaeltigte Uebersetzung sollte unserem Dokumentenbuch "O" angefuegt werden. Ich will diesen Bericht nicht vorlesen, er ist ungefaehr 12 Seiten lang. Ich bitte das Gericht, von ihm rechtlich Kenntnis zu nehmen, gemaess den Bestimmungen des Statuts. Ich will ihn nur zusammenfassen. Dieses Dokument bestaetigt und verstaerkt das andere Beweismaterial, das ich dem Gerichtshof bereits vorgelegt habe. Insbesondere unterstuetzt es die folgenden Behauptungen.

1.) Die enge Verbindung zwischen Henlein und der SdP., auf der einen Seite und den Angeklagten Hess und Ribbentrop auf der anderen Seite.

2.) Die Verwendung der deutschen Botschaft in Prag, um die Taetigkeit der 5. Kolonne zu lenken.

3.) Finanzierung der Henlein-Bewegung durch Stellen der deutschen Regierung, einschliesslich des deutschen Diplomatischen Vertre-

H0233 – 0032

ters in Prag.

4.) Die Verwendung der Henlein-Bewegung, um auf direkten Befehlen vom Reich Spionage auszufuehren. Weiterhin gibt das Dokument mehr Einzelheiten ueber die Umstaende des Besuches des Praesidenten Hacha in Berlin, in der Nacht des 14. Maerz. Es bestaetigt die Tatsache, dass Praesident Hacha die medizinische Hilfe des Arztes Hitlers benoetigte und unterstreicht wieder die Drohung, die der Angeklagte Goering gegenueber der tschechischen Abordnung gebrauchte.

Dies bringt eine Darstellung dessen zu Ende, was mir immer als eine der traurigsten Kapitel der Voelkergeschichte erschienen ist: Die Vergewaltigung und Zerstoerung des schwachen, kleines tschechoslowakischen Volkes.

Sir David Maxwell Fyfe: Hoher Gerichtshof, bevor ich das Beweismaterial, das ich dem Gerichtshof vorzulegen gedenke, ueberreiche, ist es passend, zu erklaeren, wie der britische Fall aufgeteilt ist und wer die verschiedenen Teile darstellen soll. Ich werde mich nun mit den allgemeinen Vertraegen beschaeftigen. Nachdem wird sich mein gelehrter Freund Colonel Griffith Jones mit Polen beschaeftigen.

3.) Mr. Aloin Jones wird sich mit Norwegen und Daenemark befassen.

4.) Mr. Roberts wird ueber Belgien,Holland und Luxemburg sprechen.

5.) Der Gegenstand Col. Phillimore's wird Griechenland und Jugoslawien sein.

Danach wird sich fuer beide Abordnungen mein Freund Mr. Alderman, von der amerikanischen Abordnung, mit dem Angriff gegen die USSR und die Vereinigten Staaten beschaeftigen. Mit Genehmigung des Gerichtshofes moechte ich auch noch ein Wort ueber die Anordnung der Dokumente, die wir getroffen haben, sagen.

Jeder der Verteidiger wird ein Exemplar des Dokumentenbuchs, der verschiedenen Dokumentenbuecher, besitzen. Tatsaechlich wurden bereits 30 Exemplare der ersten 4 unserer Dokumentenbuecher in

H0233-0033

die Informations-Zentrale der Verteidiger niedergelegt. Wir hoffen, dass das letzte Dokumentenbuch, das sich mit Griechenland und Jugoslawien beschaeftigt, auch in 30 Exemplaren heute noch hinterlassen. Weiterhin haben die Verteidiger mindestens 6 Ausfertigungen jedes Dokuments in Deutsch.

Mit Bezug auf meinen eigenen Teil dieses Falles, der erste Abschnitt, allgemeinen Vertraege, so sind alle Dokumente dieser Sphaere im "Reichsgesetzblatt" oder in "die Dokumente der deutschen Politik" enthalten, von welchen 10 Exemplare den Verteidigern zur Verfuegung gestellt wurden, sodass mit Bezug auf diesen Teil, den das Gericht nunmehr beschaeftigt, die Verteidiger mindestens 16 Exemplare jedes hingewiesenen Dokuments in Deutsch besitzen. Schliesslich ist ein Exemplar des "Reichsgesetzblatt" und "die Dokumente der deutschen Politik" fuer das Gericht verfuegbar, mehrere Exemplare, falls gewuenscht. Eines ist jedoch dem Gericht vorgelegt, wenn irgend ein Mitglied sich auf den deutschen Text beziehen will.

Vorsitzender: "Wollen Sie Zeugen aufrufen?"

Sir David Maxwell Fyfe: "Nein, keine muendlichen Zeugen.

Bevor ich zum ersten Vertrag komme, moechte ich drei Zitate vorbringen, die sich mit einer Stelle der gestrigen Rede meines Freundes beschaeftigen. Es koennte aus der duesteren Geschichte von gebrochenen Vertraegen und verletzten Zusicherungen, die das Gericht bereits gehoert hat, geschlossen werden, dass sich Hitler und die Naziregierung nicht einmal dazu bekannte, dass es wuenschenswert waere, ein gegebenes Wort zu halten.

Aeusserlich waren diese Bekenntnisse aber sehr verschieden. Im Bezug auf Vertraege sagte Hitler am 16. Oktober 1933: "Was wir unterschrieben haben, werden wir nach unserem besten Koennen ausfuehren." Das Gericht moege die Einschraenkung bemerken: "Was wir unterschrieben haben."

Am 21. Mai 1935 sagte aber Hitler: "Die deutsche Regierung wird

HO233-0034

peinlichst genau jeden Vertrag, der freiwillig unterzeichnet wurde, halten, sogar, wenn er vor der Machtuebernahme geschlossen wurde." Was die Zusicherung betrifft, so war Hitler sogar noch nachdruecklicher. In der gleichen Rede, der Reichstagsrede vom 21. Mai 1935, erklaerte Hitler, Zusicherungen als gleichermassen bindend, und die Welt konnte zu jener Zeit noch nicht wissen, dass dies ueberhaupt nicht bindend bedeuten sollte. Was er tatsaechlich sagte, war:

"Wenn ich nun von den Lippen eines britischen Staatsmannes hoere, dass derartige Zusicherungen nichts bedeuten und dass der einzige Beweis von Aufrichtigkeit die Unterschrift unter Kollektivpakten sei, so muss ich Mr. Eden fragen, so gut zu sein, sich zu erinnern, dass sie eine Frage einer Zusicherung in jedem Fall sei.

Es ist manchmal viel leichter, Vertraege mit der geistigen Einschraenkung zu unterzeichnen, dass man seine Stellung in der entscheidenden Stunde nochmals erwaegen will, als vor einem ganzen Volke seine voellige Verfolgung eines Zieles zu bekennen, das dem Frieden dient, weil es ablehnt, was zum Krieg fuehren koennte."

Dann faehrt er fort, seine Zusicherungen Frankreich gegenueber zu erlaeutern. Um dem Gericht die Bedeutung zu zeigen, die Hitler Vertraegen der Welt gegenueber beimessen zu machen glaubte, bitte ich, nur 15 der Vertraege zu beachten, die er und die Nazis brachen. Die restlichen 69 Vertraege, die zwischen 1933 und 1941 gebrochen wirden und die auf der Zeichnung festgehalten sind, werden von meinen Freunden behandelt werden.

Die Stellung eines Vertrages im deutschen Recht ist, soweit ich verstehe, wie folgt: Die Veroeffentlichung eines Vertrages im Reichsgesetzblatt macht sie deutsches Gesetz. Dies ist nicht uninteressant im Hinblick auf die Vertragsbrueche, die ich dem Gericht vorlegen will.

H0233 - 0035

Der erste Vertrag, mit welchem wir uns hier zu befassen haben, ist die Vereinbarung fuer die friedliche Einigung von internationalen Disputen, die am 29.7.1899 in Haag unterzeichnet wurden. Ich ersuche das Gericht um aktenmaessige Kenntnisnahme dieses Abkommens und ueberreiche zur Erleichterung als Exhibit G.B. 1 das britische Dokument TC 1. Die deutsche Referenz ist das Reichsgesetzblatt von 1901 Nr.44, Seite 401 bis 404 und 482/483. Das Gericht findet den erheblichen Anklagepunkt in Anhang C der Anklageschrift Punkt 1. Wie der Generalanwalt gestern ausgefuehrt hat, ist dieses Haager Abkommen der erste Versuch zu einer eventuellen Unmoeglichmachung des Krieges und bezeichnet nicht den Beginn eines Angriffskrieges als ein Verbrechen. Aber seine weitaus milderen Bestimmungen sind genau so leicht gebrochen worden, wie die strengeren Abkommen. Ab 19.7.1899 unterzeichneten Deutschland, Griechenland, Serbien und 25 andere Laender dieses Abkommen. Deutschland ratifiziert dieses Abkommen am 4.12.1900, Serbien am 11.5.1902, Griechenland am 4.4.1901. In Bezug auf Serbien und Jugoslavien in Absatz 12 des Abkommens zwischen den hauptsaechlichen alliierten und verbuendeten Maechten und dem serbischen, kroatisch-slowenischen Staate, der am 10.9.1919 unterschrieben wurde, war das neue Koenigreich der Nachfolger der alten serbischen Vertraege und, wie das Gericht weiss, wurde der Name spaeter auf Jugoslawien abgeaendert. Ich glaube es ist ausreichend vorausgesetzt, dass das Gericht es nicht anders wuenscht, dass ich nur die beiden ersten Absaetze verlese.

Artikel 1: Mit der Absicht, soweit wie moeglich eine eventuelle Zuflucht zur Gewalt in den Beziehungen zwischen den Staaten vorzubeugen, erklaeren sich die Signaturmaechte damit einverstanden, ihre besten Kraefte zur Sicherung einer friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu verwenden.

Artikel 2: Die Signaturmaechte kommen ueberein im Falle einer ernstlichen Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, soweit es die Umstaende gestatten werden, Zuflucht zu nehmen zu dem guten Dienst mehrere befreundeter Maechte.

Dann beschaftigt sich das Abkommen mit dem Verfahrungsweg und ich glaube nicht, dass es soweit es nicht das Gericht anders wuenscht, fuer mich notwendig sei, dabei auf Einzelheiten einzugehen.

H0233-0036

5.Dez.-M-IB-6

Der zweite Vertrag ist das Abkommen ueber die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, das in Haag am 18.Oktober 1907 unterzeichnet wurde. Ich muss nochmals das Gericht um dessen Kenntnisnahme bitten und aus zweckmaessigen Gruenden als Exhibit G.B.-2 das endgueltige Schriftstueck der Haager Konferenz, dass die britischen Urkunden PC-2,3 und 4 enthaelt, ueberreicht. Die deutschen Referenzen befinden sich im Reichsgesetzblatt 1910, Nr.52, Seite 22 bis 25 und der erhebliche Anklagepunkt ist Anlage 2. Dieses Abkommen wurde in Haag von 44 Laendern unterschrieben und hat Gueltigkeit fuer 31 Laender, es enthaelt 28 Unterschriften und 3 Anhaenger. Soweit es fuer unsere Zwecke in Frage kommt, ist dieses Abkommen in Kraft. Fuer die Vereinigten Staaten, Belgien, die Tschechoslowakei, Daenemark, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Japan, die Niederlande, Norwegen, Polen und Russland.

Auf Grund der Vorschriften des Absatzes 1 kommt dieses Abkommen an Stelle des urspruenglichen Abkommens von 1899. Da Griechenland und Jugoslawien das Abkommen von 1899 unterschrieben haben, aber nicht dasjenige von 1907, so ist das Abkommen von 1899 fuer sie wirksam und dies erklaert die Verschiedenartigkeit der Laender im Anhang C.
Auch dieses Mal will ich nur, dass das Gericht von den beiden ersten Absaetzen Kenntnis nimmt.

1. "Im Hinblick darauf soweit wie moeglich eine Zuflucht zur Gewalt in den Beziehungen zwischen Staaten zu verhueten, erklaeren sie die Signaturmaechte damit einverstanden, ihre groessten Bemuehungen dazu zu benutzen, die friedliche, Beilegung internationaler Streitigkeiten zu versichern."
Dann glaube ich nicht, dass ich Nr. 2 vorlesen muss. Es ist derselbe Gegenstand soweit es sich auf eine Vermittlung bezieht und auch hier gibt es eine Anzahl von Vorschriften fuer den Verfahrungsweg.

Der 3.Vertrag ist das Haager Uebereinkommen mit Bezug auf den Beginn der Feindseligkeiten. Wir finden es in der Darstellung, welche ich unterbreitet habe. Ich bitte das Tribunal es zur Kenntnis zu nehmen.

H0233 - 0037

Es ist das britische Dokument TC 3, der deutsche Hinweis findet sich im Reichsgesetzblatt 1910 Nr,2, Seite 82 bis 102 im Anhang Punkt 3. Dieses Uebereinkommen bezieht sich auf Deutschland, Polen, Norwegen, Daenemark , Belgien, Holland, Luxenburg und Russland. Es bezieht sich auf einen Schritt im Verfahrungswege, der in der Benachrichtigung eines voraussichtlichen Gegner vor den Beginn von Feindseligkeiten gegen ihn besteht.

Es scheint, dass er seinen unmittelbaren Ursprung im russisch/japanischen Kriege im Jahre 1904 hat, als Japan Russland ohne jede vorhergehende Warnung angriff. Es wird darauf hingewiesen, dass es keine besondere Frist zwischen der Kenntnisnahme und dem Beginn von Feindseligkeiten bestimmt, sondern, dass sein Ziel ist eine absolute Minumalnorm fuer internationale Anstaendigkeit vor Kriegsausbruch aufrecht zu erhalten.

Ich darf auch hier das Gericht darauf hinweisen, dass Feindseligkeiten zwischen zwei Maechten nicht anfangen duerfen, wenn nicht eine vorhergehende und ausdrueckliche Warnung in der Form einer Kriegserklaerung mit Grundangabe oder ein Ultimatum mit einer bedingten Kriegserklaerung gegeben wird.

Dan gibt es noch eine Anzahl von Bestimmungen ueber den Verhandlungsgang mit denen ich das Gericht nicht belaestigen moechte. Der 4.Vertrag ist das Haager Abkommen Nr.5, der sich auf die Rechte und Pflichten neutraler Maechte und Personen im Falle eines Landkrieges bezieht, der zur selben Zeit unterzeichnet wurde. Das ist die britische Urkunde TC 4 und die deutsche Referenz finden wir im Reichsgesetzblatt 1910, Nr.2 Seite 168-176 und die Bezugnahme auf den Anklagepunkt befindet sich im Anhang C.

DER PRAESIDENT: Es ist notwendig die deutschen Kennummern anzugeben, wenn es fuer die Verteidigung notwendig ist, geht es in Ordnung, aber es braucht nicht getan zu werden wenn es unnoetig ist.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Wenn ich sie auslassen duerfte, wurde es Zeit sparen.

DER PRAESIDENT: Ja.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Sollte einer der Verteidiger eine besondere Kennnummer wuenschen, soll er bitte so freundlich sein, mich zu fragen.

DER PRAESIDENT: Ja.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Deutschland war einer der urspruenlichen Unterzeichner des Abkommesn und der Vertrag ist in Kraft auf Grund einer Ratifizierung oder Anerkennung zwischen Deutschland und Norwegen, Daenemark, Belgien Lu-

H0233 - 0038

xemburg,Holland, U.d.S.S.R. und den Vereinigten Staaten. Ich will den Gerichtshof auf den kurzen Inhalt des Artikels 1 hinweisen.

" Das Gebiet neutraler Maechte ist unverletzbar."

Ein Streitpunkt erhebt sich jedoch ueber dieses Abkommen. Ich moechte dies sofort klarmachen. Die Bestimmungen des gegenwaertigen Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmaechten Anwendung und nur dann, wenn alle Kriegfuerenden Vertragsparteien des Abkommens sind.

Da England und Frankreich in den Krieg, innerhalb 2 Tagen nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Polen, traten und eine dieser Maechte das Abkommen nicht ratifiziert hatte, kann darueber gestritten werden, dass seine Bestimmungen auf den zweiten Weltkrieg keine Anwendung finden.

Ich wuensche nicht, dass die Zeit des Gerichtes von einer Auseinandersetzung ueber diesen Streitpunkt in Anspruch genommen wird, da viele, wichtigere Vertraege beruecksichtigt werden muessen. Aus diesem Grunde verfolge ich den Punkt 4 nicht so stark als einen Vertragsbruch.

Ich mache das Gericht lediglich auf die Bestimmungen des Artikels 1 aufmerksam. da sie den Stand der internationalen Meinung zu jener Zeit zeigt, und da es einen Faktor im Angriffscharakter des Angriffskrieges, den wir hier betrachten, darstellt.

DER PRASIDENT: Vielleicht waere es Zeit die Sitzung zu vertagen.

(Daraufhin sich das Gericht von 12:45 bis 14;00 Uhr vertagt.)

File copy

H0233-0039

International Militaer Gerichtshof
Nuernberg, Deutschland 5.December 1945
Sitzung 2:00 Uhr bis 2:30 Uhr.

Sir David Maxwell-Fyfe:

Als der Gerichtshof sich zurueckzog, war ich bei dem fuenften Vertrag, dem Friedensvertrag zwischen den Alliierten und den mit Deutschland verbuendeten Maechten, in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet. Ich bitte das Gericht wieder, hiervon offizielle Kenntnis zu nehmen und ich lege der Einfachheit halber Exhibit GB-3 eine Abschrift des Vertrages-, die britischen Dokumente TC-5 bis TC-10 einschliessend, vor. Im Anhang ist hierauf als Antrag 5 hingewiesen.

Bevor ich mich mit den wichtigen Teilen beschaeftige, moechte ich kurz erklaeren, wie der Vertrag eingeteilt ist.

Teil I enthaelt die Vertraege des Voelkerbundes.

Teil II legt die Grenzen Deutschlands in Europa fest. Diese Grenzen sind in Einzelheiten beschrieben.

Teil II bezieht sich in keiner Weise auf Garantie dieser Grenzen.

Teil III, Artikel 31 bis 117, welche das Gericht interessieren, enthalten die politischen Klauseln fuer Europa. Darin garantiert Deutschland gewisse Gebietsgrenzen gegen Belgien, Luxemburg, Oesterreich, Tschechoslowakei, Frankreich, Polen, Memel, Danzig und so weiter.

Es ist vielleicht zweckmaessig fuer das Gericht, Kenntnis zu nehmen hier, wie sich dieser Vertrag in den naechsten Vertrag einbezieht, den Vertrag fuer Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland.

Teil I, II und III des Versailler Vertrages sind nicht im Vertrag der Vereinigten Staaten enthalten. Teile IV,V,VI,VIII, IX,X,XI, XII,XIV und XV sind im Vertrag der Vereinigten Staaten, als woertliche Wiederholungen des Vertrages von Versailles. Das

H0233-0040

Gericht ist an Teil V interessiert, der die militaerischen Marine- und Luftwaffe-Klauseln umfasst. Teile VII und XIII sind nicht im Vertrag der Vereinigten Staaten enthalten. Ich glaube, es ist nicht noetig, dass ich die Einzelheiten der Teile erklaere; sollte das Gericht jedoch besondere Teile zur Kenntnis gebracht wuenschen, werde ich dem Wunsche gerne nachkommen.

Der erste Teil, der fuer das Gericht von Bedeutung ist, ist der, in dem das britische Dokument TC-5 enthalten ist, das sich aus den Artikeln 42 bis 44 - das Rheinland behandelnd - zusammensetzt.

Sie sind kurz und da sie im Locarno -Vertrag wiederholt werden, moechte ich sie vorlegen, dass das Gericht sich erinnert.

"Artikel 42: Es ist Deutschland untersagt, irgendwelche Befestigungen weder auf dem linken Rheinufer zu bauen, oder zu unterhalten noch auf dem rechten Rheinufer, westlich einer Linie, die 50 km oestlich des Rheines gezogen ist.

"Artikel 43: In dem oben bezeichneten Gebiet ist die Unterhaltung und Ansammlung von Streitkraeften - sowohl dauernd als auch voruebergehend - und militaerischen Uebungen (Manoever) jeder Art sowie die Unterhaltung jedweder militaerischer Vorkehrungen zur Mobilisierung in gleicher Weise verboten.

"Artikel 44: Jeder Verstoss Deutschlands in irgend einer Weise gegen die Bestimmungen des Artikels 42 und 43, gilt als feindliche Handlung gegen die Signatarmaechte des gegenwaertigen Vertrages und als Versuch, den Frieden der Welt zu stoeren."

Ich beabsichtige nicht, dieses als Beweismaterial vorzulegen, sondern ich lenke nur die Aufmerksamkeit des Gerichts auf eine Urkunde, von der es amtlich Kenntnis nehmen moege. Es ist eine vom Deutschen Staat veroeffentlichte Urkunde, die Denkschrift vom 7. Maerz 1936, die eine Erklaerung ueber die Verstoesse gibt. Die Frage bezueglich der Verstoesse hat mein Freund Mr. Alderman bereits besprochen und ich beabsichtige

H0233-0041

nicht, mich damit zu beschaeftigen. Der naechste Teil des Vertrages befindet sich in dem britischen Dokument TC-6, das Oesterreich behandelt.

"Artikel 80: Deutschland erkennt die oesterreichische Unabhaengigkeit innerhalb der Grenzen an, wie sie in einem Vertrag zwischen Oesterreich und den hauptsaechlichen alliierten und associerten Maechten festgelegt sind und wir diese Unabhaengigkeit streng respektieren. Deutschland erkennt an, dass diese Unabhaengigkeit unantastbar ist, es sei denn, dass der Voelkerbund eine Aenderung bestimmt."

Im gleichen Sinne wird Hitlers Proklamation ueber Oesterreich hinzugefuegt - in Bezug worauf mein Freund Alderman die Zusammenhaenge ebenfalls bereits besprochen hat, - als TC-47. Ich beabsichtige nicht, das Dokument zu verlesen, weil das Gericht offizielle Kenntnis von der oeffentlichen Proklamation nehmen kann. Dann folgt das Dokument TC-8, das die Frage Memel behandelt. Verzichtet Deutschland zugunsten der Hauptsaechlichen alliierten und associerten Maechte auf alle Rechte und Ansprueche auf die einbezogenen Gebiete zwischen der Ostsee, der nordoestlichen Grenze Ostpreussens - wie in Artikel 28 des Teil II des gegenwaertigen Vertrages festgelegt - (Deutschlands Grenzen), und den frueheren Grenzen zwischen Deutschland und Russland. Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und associerten Maechten in Bezug auf diese Gebiete festgelegten Bestimmungen anzuerkennen, mit besonderer Berucksichtigung "der Nationalitaet der Einwohner'".

Ich glaube nicht, dass der Gerichtshof bisher Hinweis auf das offizielle Dokument der Einverleibung Memels gemacht hat; es mag daher abermals von dieser Urkunde offizielle Kenntnis nehmen. Ich lege der Einfachheit halber ein Exemplar als GB-4 bei. Es ist dies ein britisches Dokument TC-53 A; es erscheint in unserem Buch. Es ist sehr kurz und vielleicht wird das Gericht gestatten

H0233-0042

dass ich es verlese:

"Der Kommissar fuer das Memelgebiet, Gauleiter und Oberpraesident Erich Koch, stattgefunden am 3. April 1939, waehrend einer Konferenz in Memel; endgueltige Eingliederung des frueheren Memelgebietes in den nationalsozialistischen Parteigau Ostpreussens und in die Staatsverwaltung von Ostpreussen, Regierungsbezirk Gumbinnen."

Danach kommen wir zu der Urkunde TC-9, welches der Artikel ist, der sich mit Danzig befasst, Artikel 100; ich werde nur den ersten Satz verlesen, da das uebrige sich auf geographische Grenzen bezieht:

"Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und associerten Maechte auf alle Rechte und Ansprueche auf das Gebiet, das sich zwischen den folgenden Grenzen befindet, woran anschliessend die Begrenzungen erwaehnt und in einer deutschen Landkarte, die dem Vertrag angeheftet ist, beschrieben werden, Oberst Griffith Jones, der sich mit diesem Teil des Falles beschaeftigen wird, will offiziell die Urkunden, die sich auf Besetzung Danzigs beziehen, beweisen und ich werde das Gericht daher mit ihnen nicht jetzt bemuehen.

Wenn das Gericht sich nun dem britischen Dokument TC-7 zuwendet- TC-7, das heisst Artikel 81, so beschaeftigt es sich mit der Verpflichtung gegenueber der Tschechoslowakei.

Mit Rueecksicht auf die seitens der alliierten und associerten Maechte bereits unternommenen Aktion erkennt Deutschland die vollstaendige Unabhaengigkeit des tschechoslowakischen Staates an, das autonome Gebiet der Ruthenen suedlich der Karpaten einschliessend. Deutschland erkennt hierbei die Grenzen an, wie sie durch die hauptsaechlichen alliierten und associerten Maechte und andere daran interessierte Staaten bestimmt wurden.

Mr.Alderman beschaeftigte sich mit dieser Sache erst heute morgen und er hat bereits ein Exhibit vorgelegt, das in Einzelheiten die Besprechung zwischen Hitler, Praesident Hacha und dem

H0233 - 0043

Aussenminister Chwalkowsky beschreibt, bei der die Angeklagten Goering und Keitel anwesend waren. Ich werde daher dem Gericht nicht nochmals die britische Uebersetzung des erbeuteten Protokolls des Aussenministeriums vorlegen (sie befindet sich in TC-48;) dagegen lege ich offizielle vor, wie Mr.Alderman mich heute morgen gebeten hat - als GB-6 - die Urkunde TC-49, welches das von Hitler und dem Angeklagten Ribbentrop fuer Deutschland und von Dr.Hacha und Dr.Chwalkowsky fuer die Tschechoslowakei unterzeichnete Abkommen ist. Es ist ein Abkommen, von dem das Gericht offizielle Kenntnis nehmen moege. Ich fuerchte, ich kann mich nicht genau erinnern, ob Mr.Alderman heute morgen dieses gelesen hat; es ist die Urkunde TC-49. Er wies sicherlich darauf hin.

Vors.Richter: Nein, er hat es nicht gelesen.
Sir David Maxwell-Fyfe: Dann koennte ich den Text vielleicht jetzt lesen.

"Inhalt eines Vertrages zwischen dem Fuehrer und Reichskanzler Adolf Hitler und dem Praesidenten des Tschechoslowakischen Staates Dr. Hacha.

"Der Fuehrer und Reichskanzler empfing heute in Berlin - in Genehmigung ihrer Bitte - den Praesidenten des Tschechoslowakischen Staates, Dr.Hacha, und den Tschechoslowakischen Aussenminister Dr.Chwalkowsky, in Gegenwart des Herrn von Ribbentrop, Aussenminister des Deutschen Reiches. Bei der Zusammenkunft wurde die infolge der Vorgaenge der letzten Wochen auf dem bisherigen tschechoslowakischen Staatsgebiete entstandene ernste Lage in vollem Einzelheiten einer Pruefung unterzogen. Auf beiden Seiten ist man uebereinstimmend der Ueberzeugung, dass das Ziel aller Bemuehungen die Sicherung von Ruhe und Ordnung und Frieden in diesem Teile Mitteleuropas sein muss. Der Praesident des tschechoslowakischen Staates hat erklaert, dass

H0233-0044

zu diesem Zwecke und um eine endgueltige Befriedigung herbeizufuehren, er vertrauensvoll das Schicksal des tschechoslowakischen Volkes und seines Landes in die Haende des Fuehrers des Deutschen Reiches gelegt habe. Der Fuehrer nahm diese Erklaerung an und gab dem tschechischen Volk die Versicherung fuer autonome Entwicklung seines nationalen Lebens unter Wahrung dessen, was ihm besonders charakteristisch ist. In Bestaetigung des Vorhergehenden ist dieses Dokument in doppelter Ausfertigung gezeichnet Die Unterschriften erwaehnte ich vorher.
Dem Gericht wird es klar sein, dass ich dazu nichts zu sagen habe, da dieses bereits seitens des Herrn Alderman geschehen ist Ich lege keines der Dokumente vor, die ich zu meiner Unterstuetzung verlas; sie gelten nur als tatsaechlicher Bestand des Beweismaterials zu diesem Falle. Das naechste Dokument, das ich vorlege als GB-7, ist die britische Urkunde TC-50. Dieses ist Hitlers Proklamation an das Deutsche Volk, datiert vom 15. Maerz 1939. Abermals, ich glaube nicht, dass Mr.Alderman die Urkunde verlesen hat.

Vors.Richter: Nein, er hat sie nicht verlesen.
Sir.David Maxwell-Fyfe: Dann werde ich es verlesen.

An das deutsche Volk!

Nachdem erst vor wenigen Monaten Deutschland gezwungen war, sein in geschlossenen Siedlungsgebieten l ebenden Volksgenossen gegenueber dem unertraeglichen terroristischen Regime der Tschecho-Slowakei in Schutz zu nehmen, zeigten sich in den letzten Wochen steigend erneut gleiche Erscheinungen. Dies muss in einem Raume, in dem so viele Nationalitaeten nebeneinander leben, zu unertraeglichen Zustaenden fuehren.
Als Reaktion auf diese erneuten Angriffe gegen die Freiheit und das Leben der Volksgruppen haben sich diese nunmehr von Prag losgeloest. Die Tschecho-Slowakei hat damit aufgehoert zu existieren.

H0233-0045

Seit Sonntag finden in vielen Orten wueste Exzesse statt, denen nunmehr aber wieder zahlreiche Deutsche zum Opfer fielen. Stuendlich mehren sich die Hilferufe der Betroffenen und Verfolgten. Aus den volkreichen deutschen Sprachinseln, die die Grossmut Deutschlands im vergangenen Herbst bei der Tschecho-Slowakei beliess, beginnt wieder ein Strom von Fluechtlingen, von um Hab und Gut gebrachten Menschen in das Reich zu fliessen.
Eine Fortdauer dieser Zustaende muss zur Zerstoerung der letzten Ordnung in einem Gebiet fuehren, an dem Deutschland lebenswichtig interessiert ist, ja, das selbst ueber 1000 Jahre lang zum Deutschen Reich gehoerte.

Um diese Friedensbedrohung nunmehr endgueltig zu beseitigen und die Voraussetzungen fuer die erforderliche Neuordnung in diesem Lebensraum zu schaffen, habe ich mich entschlossen, mit dem heutigen Tage deutsche Truppen nach Boehmen und Maehren einmarschieren zu lassen. Sie werden die terroristischen Banden und die sie deckenden tschechischen Streitkraefte entwaffnen, das Leben aller bedrohten in Schutz nehmen und somit die Grundlagen fuer die Einfuehrung einer grundsaetzlichen Regelung sichern, die dem Sinn einer tausendjaehrigen Geschichte und den praktischen Beduerfnissen des deutschen und des tschechischen Volkes gerecht wird.

Berlin, den 15.Maerz 1939. gez. Adolf Hitler.

Dann dazu eine Fussnote, ein Befehl des Fuehrers an die Deutsche Wehrmacht, vom gleichen Tage. Der Inhalt davon ist, dass Befehl zum Einmarsch gegeben wird, um Leben und Eigentum aller Einwohner zu schuetzen. Sie duerfe sich nicht als Instrument betrachten, das die Entscheidung der Deutschen Regierung ausfuehren solle.
Dann lege ich BG-8 vor, die Erlasse, die sich auf Errichtung des Protektorats beziehen; es ist TC-51.

H0233 – 0046

Da dieses oeffentliche Erlasse sind, glaube ich wohl, dass das Gericht von ihnen offiziell Kenntnis zu nehmen wuenscht; dem Inhalt nach sind sie durch Mr.Alderman bereits voll erklaert worden. Mit Erlaubnis des Gerichtes werde ich sie nicht vollstaendig verlesen.

Abermals auf Mr.Aldermans Bitte lege ich GB-9 vor, ein britisches Dokument TC-52, den Protest Englands. Vielleicht koennte ich es lesen - es ist von Lord Halifax an Sir Neville Henderson gerichtet, unserem Botschafter in Berlin:

"Auswaertiges Amt, 17. Maerz 1939:

"Bitte unterrichten Sie das Deutsche Reich davon, dass die Regierung Ihrer Majestaet Regierung es klar zu machen wuenscht dass die Ereignisse der letzten Tage nur als eine voellige Missachtung des Muenchener Abkommens und Verleugnung des Geistes angesehen werden kann, in dem die Vertragsschliessenden sich verpflichteten, zum Zwecke einer friedlichen Regelung zusammen zu arbeiten.

"Ihrer Majestaet Regierung muss also diese Gelegenheit wahrnehmen um gegen die in der Tschechoslowakei durch deutsche militaerische Aktionen herbeigefuehrten Aenderungen, die in deren Meinung jeglicher rechtlicher Grundlage entbehren, Protest zu erheben."

Dann abermals auf Mr.Aldermans Bitte, lege ich als GB-10 die Urkunde TC-53 vor, die den franzoesischen Text gleichen Datums enthaelt und wovon ich den 3. Absatz lesen moechte, wenn es gestattet ist.

"Der Franzoesische Botschafter hat die Ehre, den Minister des Auswaertigen Amtes des Deutschen Reiches von dem formellen Protest in Kenntnis zu setzen, den die Regierung der Franzoesischen Republik gegen die Massnahmen ausspricht, die nach dem Bericht von Graf de Welzeck genommen worden sind."

"Die Regierung der Franzoesischen Republik ist in der Tat der Ansicht, dass die von der Deutschen Regierung gegen die

H0233-0047

Tschechoslowakei gerichteten Massnahmen sie einer flagranten Verletzung des Buchstabens und des Geistes des Abkommens gegenueberstellt, das am 9. September 1938 geschlossen wurde. Die Umstaende, unter denen die Abkommen vom 15. Maerz den fuehrenden Staatsbeamten der Tschechoslowakischen Republik aufgezwungen worden sind, koennen in den Augen der Regierung der Republik den tatsaechlichen durch die Abkommen getroffenen Zustaenden keine Rechtsgueltigkeit verleihen. Der Franzoesische Botschafter hat die Ehre SeinerExzellenz, dem Aussenminister des Deutschen Reiches davon Kenntnis zu geben, dass die Regierung der Republik unter diesen Umstaenden die Rechtsmaessigkeit der neuen in der Tschechoslowakei durch Vorgehen des Deutschen Reiches geschaffenen Situation nicht anerkennen kann."

Ich komme nun zum Teil V des Vertrages von Versailles und den wichtigen Teilen, die in dem britischen Dokument TC-10 enthalten sind. Da hierfuer erhebliches Interesse besteht, verlese ich davon die Einfuehrungsworte:

"Teil 5: Bestimmungen ueber Landheer, Marine und Luftstreitkraefte.

Um die Einleitung einer allgemeinen Ruestungseinschraenkung aller Nationen zu ermoeglichen, verpflichtet sich Deutschland, die in folgendem niedergelegten Bestimmungen ueber Landheer, Marine und Luftstreitkraefte streng zu beobachten.

"Abschnitt 1. Bestimmung ueber Landheer, Effektive Staerke und Einteilung der deutschen Armee.

"Artikel 159: Die Deutschen Streitkraefte werden demobilisiert und wie nachfolgend bestimmt herabgesetzt.

"Artikel 160: Innerhalb einer Frist bis zum Datum des 31. Maerz 1920 und nicht spaeter, darf das Deutsche Heer nicht mehr als 7 Infanterie-Divisionen und drei Kavallerie Divisionen umfassen.

H0233 - 0048

Von diesem Zeitpunkt ab darf die gesamte Staerke des Heeres der saemtlichen zum Deutschen Reiche gehoerenden Einzelstaaten nicht mehr als 100.000 Mann, einschliesslich der Offiziere und Errichtung von Depots betragen. Das Heer ist nur zur Erhaltung der Ordnung im deutschen Gebiete und als Grenzpolizei bestimmt."

H0233 - 0049

Die gesamte wirksame Staerke von Offizieren, einschliesslich Stabspersonal, darf nicht 4 000 ueberschreiten. Divisionen und Armee Gruppen Hauptquartier Personal soll in Uebereinstimmung mit Tafel Nummer 1, die beigefuegt ist, organisiert werden. Die Anzahl und Staerke der Gruppen der Infantrie, Artillerie, Pioniere, technische Truppen stellten die Maximumstärke" dar, die nicht ueberschritten werden darf."

Dann ist eine Beschreibung der Abteilungen vorhanden, die ihre eigenen Lagerhaeuser haben koennen, und der Divisionen mit ihren Korps Hauptquartieren, und dann sind die zwei folgenden Bedingungen von Bedeutung. Die Erhaltung und Formierung von Streitkraeften, die verschieden gruppiert sind, oder von anderen Organisationen fuer den Befehl der Truppen oder fuer die Vorbereitung des Krieges ist verboten. Der Generalstab Grossdeutschlands und alle aehnlichen Organisationen muessen aufgeloest werden und duerfen nicht in irgendeiner Form wieder geschaffen werden.

Ich glaube nicht, dass ich das Gericht mit Artikel 161 zu bemuehen brauche, welches von Verwaltungsdiensten handelt.

Artikel 163 sorgt fuer die Schritte, durch welche die Herabsetzung stattfinden wird, und dann kommen wir zum Kapitel 2, welches sich mit der Ruestungsfrage befasst, wie folgt. Bis zu der Zeit, wenn Deutschland als Mitglied des Voelkerbundes zugelassen wird, dürfen" die Ruestungen nicht groesser als wie es in der Tafel Nummer II vorgesehen ist, sein.

Das Gericht will vom zweiten Teil Kenntnis nehmen, dass Deutschland sich einverstanden erklaert hat, dass, nachdem es ein Mitglied des Voelkerbundes geworden war, die Aufruestungen, wie sie in der genannten Tafel festgelegt sind, in Kraft bleiben sollen, bis sie vom Voelkerbundsrat modifiziert werden. Weiterhin, erklaert es sich strengstens damit einverstanden, die Entscheidungen des Voelkerbundsrates in dieser Angelegenheit zu befolgen.

Dann kommen wir zum Artikel 165, der sich mit Maschinengewehren beschaeftigt und 167, der sich mit der Angabe der Kanonen, so wie 168, worin der erste Teil sagt. "Die Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgeraet aller Art darf nur in Werkstaetten und Fabriken stattfinden, deren Lage den Regierungen der alliierten und verbuendeten Hauptmaechte zur Kenntnis gebracht und von ihnen genehmigt worden ist. Diese Regierungen behalten sich vor, die Zahl der Werkstaetten und Fabriken zu beschraenken."

H0233 - 0050

Artikel 169 behandelt die Uebergabe von Material.

Artikel 170 verbietet die Einfuhr.

Artikel 171 verbietet Gas, Artikel 172 sieht die Enthuellung vor,

Artikel 173 unter der Ueberschrift "Militaerische Ausbildung und Rekrutierung" handelt von einer Angelegenheit, dessen Bruch auch von grosser Bedeutung ist.

"Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden."

Die nachfolgenden Artikel behandeln die Methode der Rekrutierung um ein rasches Durchgehen der Soldaten, die nur auf eine kurze Zeit rekrutiert worden sind, zu verhindern.

Ich glaube, dass ich die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichtes zu der Vollstaendigkeit und den Einzelheiten, mit welchen alle diese Punkte im Artikel 174 und 179 ausgearbeitet wurden, lenken darf. Dann gehe ich zu TC-10 ueber, Artikel 180. Das beinhaltet die Arbeit an Befestigungen ueber eine gewisse Linie und im Rheinland.

"Alle befestigten Anlagen, Festungen und festen Plaetze zu Lande, die auf deutschem Gebiet, westlich einer Linie in 50 km Abstand, oestlich des Rheins liegen, werden abgeruestet und geschleift."

Ich werde das Gericht mit den Zahlen nicht belasten.

Dann kommen wir zur Marineklausel und ich muss gestehen, dass die Seiten nicht in Ordnung sind, wenn das Tribunal ein paar Seiten weiter blaettert, werden Sie zu Artikel 181 kommen und ich werde kurz lesen, und Ihnen zeigen, auf welche Weise die Marine-Einschraenkungen auferlegt wurden, und beziehe mich kurz auf die anderen. Artikel 181 besagt: "Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwaertigen Vertrages dürfen die deutschen Seestreitkraefte im Dienste hoechstens betragen:

6 Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringenklasse

6 kleine Kreuzer

12 Zerstoerer

12 Torpedoboote

oder

eine gleiche Anzahl von Ersatzschiffen der in Artikel 190 vorgesehenen Bauart.

H0233-0051

"Es darf kein Unterwasserfahrzeug darunter sein.
"Alle anderen Kriegsschiffe muessen soweit nicht der gegenwaertige Vertrag ein anderes bestimmt, in Reserve gestellt oder Handelszwecken dienstbar gemacht werden."

Dann beschaeftigt sich Artikel 182 mit der Minensuche, die notwendig ist, um die Minen wegzuschaffen und 183 begrenzt das Armeepersonal zu 15 000 einschliesslich Offizieren und Mannschaft und 184 beschaeftigt sich mit den Schiffen, die nicht in deutschen Haefen liegen und die hierauffolgende Klausel beschaeftigt sich mit verschiedenen Einzelheiten und ich gehe sofort zu Artikel 191 ueber, welcher besagt:
"Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist in Deutschland untersagt."
Artikel 194 macht jedenfalls die notwendigen Verpflichtungen fuer die freiwillige Dienstpflicht, und 196 und 197 behandeln die Marinebefestigungen und Radiostationen. Dann, wenn es dem Gericht gefaellt, werden wir zu Artikel 198 uebergehen und zwar zur ersten Klausel, der Luftklausel. Der wichtigste Satz am Anfang besagt:
"Deutschland darf Luftstreitkraefte weder zu Lande noch zu Wasser als Teil seines Heeerwesens unterhalten."
Ich glaube nicht, dass ich mich hier mit den Einzelheiten beschaeftigen muss, welche in den naechsten 4 Klauseln behandelt werden, welche sich alle darauf beziehen.

Dann das naechste Dokument, welches der Bequemlichkeit halber am naechsten gelegen ist, ist das britische Dokument TC-44, das ich der Einfachheit halber als GB-11 anfuehre, aber das ist nun was wiederum Mr. Alderman's Argumentation gleichtm Es ist der Bericht ueber die formelle Erklaerung, die im deutschen Luftfahrtministerium gemacht wurde ueber die Wiederbelebung der Luftwaffe und ich moechte, dass das Gericht davon Kenntnis nimmt.

Gleich, ohne das Dokument formell zu beweisen, TC 45, bitte ich das Hohe Gericht hiervon wieder juristisch Kenntnis zu nehmen, welches als ein wohlbekanntes oeffentliches Dokument in Deutschland angesehen wird, die Proklamation zur militaerischen Zwangsausbildung. Mr. Alderman hat sich auch damit eingehend beschaeftigt.

H0233 - 0052

Ich wende mich nun dem 6. Vertrag zu, dieser Vertrag stellt zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland die freundlichen Beziehungen wieder her und ich habe die Abschrift hiervon in Dokument Exhibit GB 12 niedergelegt. Es ist Dokument TC 11 und das Gericht wird finden, dass es das zweitletzte Dokument im Dokumentenbuch ist. Und zwar war der Zweck dieses Vertrages, das offizielle Ende der Streitigkeiten zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten festzulegen, ich habe auch bereits dem Gerichtshofe erklaert, dass gewisse Teile des Versailler Vertrages sich darunter befinden. Der wichtigste Teil fuer die Beachtung des Gerichtes ist Teil 5 und ich habe jetzt gerade die Vorlage der Klausel des Vertrages von Versailles durchgefuehrt, welche in diesem Vertrag wörtlich wiederholt sind.

H0233 - 0053

Wenn das Gericht einverstanden ist, moechte ich sie daher nicht noch einmal vorlesen; aber auf der 11. Seite meines Durchschlages wird man sehen, dass die Klauseln in derselben Weise wiederholt sind.

JUDGE BIDDLE: Wir haben keinen Durchschlag in unserem Buch.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es ist wahrscheinlich das vorletzte im Buch und darf ich Ihnen hierfuer meine Kopie geben? Kann das an die anderen als American Associate Judges angewendet werden? Dann gehe ich zum 7. Vertrag ueber, der eine gegenseitige Garantie zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Italien darstellt, welcher in Locarno am 16. Oktober 1925 abgeschlossen wurde. Ich bitte das Gericht davon Kenntnis zu nehmen und ich unterbreite es als Dokument Exhibit GB 13, Britisches Dokument TC-12.

DER PRAESIDENT: Ich nehme an, dass Sie spaeter allen Mitgliedern des Gerichtes eine Abschrift des Vertrages vorlegen werden. Ich glaube, ich bin der einzige hier, der eine deutsche Kopie hat.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Oh, ich dachte, es waren nur zwei unvollstaendig.

DER PRAESIDENT: Ich glaube, dass Sowjet-Vertreter und mein alternative Mr. Justice Birkett eine oesterreichische Ausgabe haben. Ich glaube ich bin der einzige, der die deutsche Ausgabe hat. Ich weiss nichts genaues ueber die franzoesischen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Entschuldigen Sie mein Herr, ich werde dafuer sorgen, dass der Amerikanische Vertrag zur Verfuegung steht.

DER PRAESIDENT: Sehr wohl.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es wird sofort geschehen. Ich hoffe, dass das Gericht einsieht, dass die Klauseln des Paktes von Locarno genau dieselben sind, wie die des Versailler Vertrages. Wenn Sie sich hierauf beziehen wollen, so koennen Sie es inzwischen tun.

Ich habe mich mit dem Vertrag von Locarno beschaeftigt und es duerfte zweckmaessig sein, wenn ich das Gericht daran erinnere, welche anderen Vertraege in Locarno abgeschlossen wurden, da sie alle zusammenhaengen und zu einem gewissen Teil voneinander ab-

H0233-0054

haengen.

In Locarno, verhandelte Deutschland ueber 5 Vertraege: (A) der Vertrag einer gegenseitigen Garantie zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Italien. (B) Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich (C) Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Belgien (D) Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (E) Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei.

Der Artikel 10 des Vertrages der gegenseitigen Garantie sieht vor, dass er in Kraft treten soll, sobald er in Genf im Ratifikationsarchiv des Voelkerbundes hinterlegt worden ist und sobald Deutschland ein Mitglied des Voelkerbundes geworden ist. Die Ratifikationen wurden am 10.Sept. 1926 hinterlegt und Deutschland wurde ein Mitglied des Voelkerbundes. Die zwei Schiedsvertraege und Schiedsabkommen, welche erwaehnt worden sind, sehen vor, dass sie rechtskraeftig werden sollten, unter den Bedingungen, die die gleichen sind, wie die des gegenseitigen Beistehens. Das ist Artikel 21 des Schiedsabkommens und Artikel 22 des Schiedsvertrages.

Das bedeutendste der 5 Abkommen ist der Vertrag einer gegenseitigen Garantie. Eines der wesentlichsten Zwecke war, fuer die Ewigkeit die Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und Deutschland und Frankreich festzulegen. Es enthaelt keine Klausel fuer eine Aenderung oder ein Austreten aus dem Vertrag und sieht vor, dass sie in Kraft bleibt, bis der Voelkerbundrat entscheidet, dass der Voelkerbund eine ausreichende Sicherung fuer die unterschreibenden Parteien des Vertrages bietet. Und fuer den Fall, der niemals eingetreten ist, in welchem Fall der gegenseitige Garantievertrag nach einem Jahr erloeschen sollte. Das allgemeine Schema des Paktes der gegenseitigen Garantie sieht im Artikel 1 drei Dinge vor: Die Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich, Deutschland und Belgien und die Demilitarisation des Rheinlandes.

Artikel 2 sieht vor, dass Deutschland und Frankreich und

H0233 – 0055

Deutschland und Belgien uebereinkommen, dass sie sich nicht angreifen oder ueberfallen werden mit gewissen Einschraenkungen, Artikel 3 sieht vor, dass Deutschland und Frankreich und Deutschland und Belgien uebereinkommen, alle Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Das Gericht wird sich erinnern, dass dieser Punkt bereits von meinem Freund dem Herrn Alderman erwaehnt wurde, dass als die erste wichtige Verletzung des Vertrages der gegenseitigen Garantie der Einmarsch der deutschen Truppen in das Rheinland am 7. Maerz 1936 anzusehen ist. Am Tage darauf fragten Frankreich und Belgien den Voelkerbundrat um Rat und baten ihn festzustellen, ob die Wiederbesetzung des Rheinlandes und der durchgefuehrte Verstoss gegen den Vertrag berechtigt sei, und am 12. Maerz nach einem Protest vom Sekretaer des britischen Aussenamtes stellten Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Italien einstimmig fest, dass diese Besetzung eine Verletzung des Vertrages bedeutet und am 14. Maerz beschloss der Voelkerbundrat, dass die Bestimmungen des Paktes ueber das Rheinland nicht zu verletzen seien wegen angeblichen Verstoessen Frankreichs gegen den franzoesisch-russischen Pakt.

Das ist der Hintergrund des Vertrages, mit den internationalen Organisationen, die damals bestanden und wenn ich den Vorschlag machen darf, ohne zu der Zusammenfassung etwas hinzuzufuegen, die sich darauf beziehen, Artikel 1, 2 und drei, welche ich erwaehnt habe, 4, welche das Vorbringen der Verletzung vor den Voelkerbundrat vorsieht, wie es gesehen war und 5, bitte ich das Gericht zu bemerken, weil es sich mit den Klauseln des Vertrages von Versailles beschaeftigt, welche ich bereits erwaehnt habe. Es besagt:

"Artikel 5.

Die Beziehungen des Artikels 3 dieses Vertrages werden nachstehenderweise unter die Garantie der hohen vertragsschliessenden Teile gestellt:

"Wenn sich eine, der im Artikel 3 genannten Maechte weigert, das

H0233-0056

Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen, oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszufuehren und eine Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder einen Verstoss gegen Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begeht, finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung."

Das ist die Weise, wie der Voelkerbundrat im Falle eines Vertragsbruches einschreitet.

Ich erinnere das hohe Gericht an die Bestimmungen wegen der Zitierungen von Hitler, die ich fruecher erwaehnt habe, als er sagte, dass die deutsche Regierung skrupellos alle freiwillig unterschriebenen Vertraege aufrecht erhalten wird. Dann ist der Vertrag von Versailles festgelegt. Wie immer sie widersprechen moegen, wenn es bestritten worden ist, niemand hat jemals zu meinem besten Wissen behauptet, dass Stresemann in irgendeiner Weise nicht freiwillig handelte, als er den Pakt fuer Deutschland mit anderen Vertretern unterschrieb. Er hat dort nicht in seinem Namen, aber im Namen Hans Luthers unterschrieben, sodass Ihnen hier ein Vertrag vorliegt, der durchaus freiwillig unterschrieben wurde, das die Verletzungsbestimmungen des Vertrages von Versailles wiederholt und Deutschland in diesem Sinne festlegt.
Ich weise das Gericht hier auf Artikel 8, der sich mit der Durchfuehrung des Vertrages beschaeftigt, und den ich vorlesen moechte, da, wie ich dem Gericht sagte, alle anderen Vertraege dieselben bleibenden Eigenschaften hatten, dieselben Bestimmungen, wie der gegenseitige Garantievertrag.

Artikel 8.

"Dieser Vertrag soll gemaess der Voelkerbundsatzung beim Voelkerbund eingetragen werden. Er bleibt solange in Kraft, bis der Rat, auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmaechten anzukuendigenden Antrag eines der Hohen vertragsschliessenden Teile, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen feststellt, dass der Voelkerbund den Hohen vertragsschliessenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann

H0233 - 0057

nach Ablauf einer Frist von einem Jahre ausser Kraft."
Die deutschen Vertreter haben somit, indem sie diesen Vertrag unterzeichneten, die Frage eines Verstosses oder Verletzung des Vertrages von anderen klargestellt. Dies wurde der Entscheidung des Voelkerbundes ueberlassen.

Der naechste Vertrag, den ich erwaehne, ist das Schiedsabkommen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei, welches eines von der Locarnogruppe ist und auf welches ich mich bereits bezogen habe; aber welches ich der Einfachheit halber als GB-14 zitiere, Britisches Dokument TC - 14.

H0233 – 0058

Ich habe den Hintergrund des Vertrages bereits erwaehnt und ich will nicht in seine Einzelheiten weiter eingehen. Ich halte den ersten Artikel fuer den wichtigsten, mit dem sich das Gericht besonders beschaeftigen sollte. Er beginnt wie folgt (Dokument TC 14): "Alle Streitfaelle jeglicher Art zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei usw....."

Vorsitzender: Sagten Sie 14, oder ist es TC 12 im Buch?

Sir Maxwell Fyfe: Nein, ich bedauere, es ist mehr am Ende des Buches.

Vorsitzender: Nach dem Kellog-Briand-Pakt?

Sir Maxwell-Fyfe: Ja, ich glaube darnach.

Vorsitzender: Nach TC 18?

Sir Maxwell-Fyfe: Ja, es kommt nach TC 18 und sodann folgen TC 22 und TC 26, kurze Dokumente.

Vorsitzender: Ich bedauere.

Sir Maxwell-Fyfe: Das naechste findet sich 2 Dokumente spaeter.

Vorsitzender: Danke.

Sir Maxwell-Fyfe: Ich las am Ende der Seite, Artikel I.

Vorsitzender: Jah.

Sir Maxwell-Fyfe: Alle Streitfragen irgendwelcher Art zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei mit Bezug auf ihre Rechte, die nicht auf dem friedlichen Wege der Diplomatie geregelt werden koennen, sollen einem Schiedsgericht oder einem dauernden Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden. Es besteht Einverstaendnis darueber, dass auch solche Streitfragen, inbegriffen sind, wie in Artikel 13 der Voelkerbundssatzung enthalten sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitfaelle, die der Vergangenheit angehoeren und die vor diesem Vertrag entstanden sind. Streitfragen, fuer die ein besonderes Verfahren, nach anderen Vertraegen, zwischen den Vertragsparteien vorgesehen ist, werden nach Massgabe jener Vertragsbestimmungen geregelt.

Artikel 2-21, sowie dieser Vertrag, sind im Sekretariat gemaess Artikel 22 abgegeben worden. Der 2. Satz zeigt, dass der gegenwaertige Vertrag und die gueltigen Bestimmungen dieselben sind, wie der erwaehnte Vertrag, der gegenseitige Garantievertrag. Ich glaube das ist alles, was ich ueber diese Vertraege zu sagen habe. Ich glaube, mein Freund Mr. Alderman

H0233 - 0059

hat auf ihn hingewiesen. Es ist sicherlich der Vertrag, den Praesident Benesch waehrend der Krise im Herbst 1938 erfolglos anrief. Der neunte Vertrag, mit dem ich mich beschaeftige, ist in diesem Dokument nicht enthalten. Ich reiche ihn nur aus formellen Gruenden ein, weil mein Freund Mr. Roberts, der sich mit ihm beschaeftigt hat, die entsprechenden Teile verlas. Dies enthaelt, was ich zuerst erwaehnt habe, besonders Artikel C, den Schiedsvertrag von Locarno zwischen Deutschland und Belgien.

Ich reiche eine Abschrift bei Gericht ein, GB 15. Sie ist eine Kopie und enthaelt das Gesetz ueber diesen Schiedsvertrag, das in der gleichen Weise erfolgte. Ich dachte, ich sollte die wesentlichsten Teile, die sich auf Belgien, den Niederlanden und Luxemburg beziehen, die von meinem Freund Mr. Roberts dargelegt worden, wiederholen.

Ich bitte lediglich diese wichtigsten Dokumente anzunehmen. Das gleiche bezieht sich auf den 10. Vertrag, der im Anklagepunkt 10, des Anhanges "C" erwaehnt ist. Es ist der Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen, und ich bitte das Gericht hiervon rechtlich Kenntnis zu nehmen, als TB 16. Auch dieser wird von meinem Freund Colonel Griffith Jones behandelt werden, wenn er sich mit dem Fall Polen beschaeftigen wird.

Ich bitte daher das Gericht, sich sogleich einer Angelegenheit zuzuwenden, die keinen Vertrag darstellt, sondern eine feierliche Erklaerung. Es handelt sich um TC 18, das ich nunmehr als GB 17 dem Gericht vorlege. Ich bitte das Gericht amtlich davon als eine Erklaerung der Voelkerbundsversammlung Kenntnis zu nehmen. Das Datum 24.Sept.1927, ist richtig. Das Gericht wird sich vielleicht erinnern, dass ich gebeten habe, rechtlich von der Tatsache Kenntnis zu nehmen, dass Deutschland am 10.9.1926, also ein Jahr zuvor, ein Mitglied des Voelkerbundes geworden war. Die Richtigkeit dieser Erklaerung liegt nicht nur in den Wirkungen, die sie auf das internationale Recht ausgeuebt hat, sondern auch in der Tatsache, dass sie einstimmig von einer Versammlung des Voelkerbundes angenommen wurde, der ja Deutschland als ein freiwilliges und taetiges Mitglied angehoerte. Ich glaube, dass das alles ist, was ich aus TC 18 verlesen muss.

H0233 – 0060

Wenn das Gericht so gut sein will, sich die Rede anzusehen, die zunaechst von Messrs.Sokal, dem polnischen Berichterstatter gehalten, sie ist eine Uebersetzung - und vom Kommitee einstimmig angenommen wurde. Er sagt: "Der Ausschuss war der Ansicht, dass im gegenwaertigen Zeitpunkt eine feierliche Erklaerung von der Versammlung dahin gefasst wird, dass Angriffskriege niemals als Mittel zur Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Staaten angewendet werden duerfen, und dass solche Kriege ein internationales Verbrechen darstellen. Das wuerde eine heilsame Wirkung an die oeffentliche Meinung haben und wuerde helfen,eine guenstige Atmosphaere zu schaffen fuer die zukuenftige Arbeit der Liga in Fragen der Sicherheit und Abruestung. Wenn auch der Entwurf keine rechtliche Handhabe darstellt und in sich selbst nicht genuegend waere und einen konkreten Beitrag fuer die Sicherheit bedeuten wuerde, so nahm ihn der dritte Ausschuss doch einstimmig wegen seines grossen moralischen und erzieherischen Wertes an. Er bittet dann die Versammlung, den Entwurf anzunehmen und ich lese nun die Einzel eiten dieses Entwurfes vor, die beweisen, was so viele Laender, einschliesslich Deutschland, damals zum Vertrag brachten. In Anerkennung der Solidaritaet, die die Gemeinschaft der Voelker vereinigt und beseelt von dem grossen Verlangen nach Frieden und der Ueberzeugung, dass ein Angriffskrieg niemals dienen kann, als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten und daher ein internationales Verbrechen ist. In der Erwaegung, dass ein feierlicher Verzicht aller Angriffskriege, zur Schaffung eines allgemeinen Vertrauens fuehren wuerde, das dazu geeignet ist, einen Fortschritt zur Abruestung zu erleichtern. Es erklaert

1.) dass alle Angriffskriege verboten sind.

2.) Dass alle friedlichen Mittel angewendet werden muessen, um Streitfaelle irgendwelcher Art, die zwischen Staaten auftreten koennen, zu loesen. Die Versammlung erklaert, dass die Mitgliedsstaaten des Voelkerbundes verpflichtet sind, sich nach diesen Grundsaetzen zu richten. Die Entsagung des Krieges wurde in einer feierlichen Abstimmung einstimmig beschlossen.

Der Praesident verkuendet am Schluss, wie Sie bemerken werden:

H0233 - 0061

"Alle Botschaften haben sich zu Gunsten der Erklaerung die vom 3.Ausschuss uebermittelt wurden, ausgesprochen. Ich erklaere sie als einstimmig angenommen."

Vorsitzender: Was ist das Datum?

Mr. Maxwell-Fyfe: 27. September 1937 --- 24. September 1937.

Vorsitzender: 24. September 1937.

Mr. Maxwell-Fyfe: Ja, Deutschland trat dem Voelkerbund am 10.September 1926 bei.

Der letzte allgemein Vertrag, den ich dem Gericht vorlesen muss, ist der Kellog-Briand-Pakt. Dieser Pakt wurde wirksam im Jahre 1928 und mein Freund der Generalanwalt hat ihn bei der Darstellung seines Falles bereits gelesen. Da ich mich auf ihn voll beziehe, lege ich ihn als Exhibit GB 18 und dem britischen Dokument Nr. TC 19 vor (Kopie des Paktes). Ich moechte mit Genehmigung des Gerichtes diesen Pakt nicht noch einmal vorlesen, weil ihn der Generalanwalt gestern bereits vollstaendig zitiert hat. Ich habe nun dem Gericht gewisse Dokumente vorzulegen, die Mr. Alderman waehrend seiner Rede erwaehnt hat. Ich bedauere, ich habe sie nicht in einer besonderen Reihenfolge gehalten,weil sie sich nicht auf die Vertraege, sondern auf Mr.Alderman's Rede beziehen. Das erste dieser Dokumente, das ich vorlege, ist Exhibit GB 19, britisches Dokument TC 26. Es folgt gleich nach dem Beschluss des Voelkerbundes, das ich soeben dem Gericht vorgelegt habe, TC 26. Es handelt sich dabei um die Zusicherung, die in der Rede Hitler's vom 21. Mai 1935 enthalten ist, sie ist kurz und es sei denn, dass sie das Gericht noch mit Mr. Alderman's Rede her in Erinnerung hat, moechte ich sie nochmals vorlesen: Ich bin an sich nicht sicher, dass sie bereits vorgelesen wurde:

"Deutschland hat weder die Absicht noch den Wunsch, sich in innere Angelegenheiten Oesterreichs zu mischen, Oesterreich zu annektieren oder jenes Land anzugreifen. Das deutsche Volk und die deutsche Regierung haben

H0233 - 0062

jedoch den sehr verstaendlichen Wunsch, der sich aus dem einfachen Gefuehl der Solidaritaet, wegen gemeinsamer nationaler Herkunft, herleitet, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht nur auslaendischen Nationen sondern auch dem deutschen Volk ueberall gewaehrleistet wird. Ich selbst glaube, dass auf die Dauer keine Regierungsform, die nicht im Volk verankert ist, vom Volk getragen und vom Volk gewuenscht wird, Bestand haben kann."

Das naechste Dokument TC 22, welches Sie auf der naechsten Seite finden, lege ich als GB 19 vor. Es handelt sich um eine amtliche Kopie der amtlichen Proklamation ueber das Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der oesterreichischen Bundesregierung vom 11. Juli 1936. Ich bin fast ganz sicher, dass Mr. Aldermann dieses Dokument nicht vorgelesen hat. Ich verweise das Gericht auf Paragraph 1 des Abkommens und was es im wesentlichen enthaelt:

"Die deutsche Regierung erkennt die volle Souveraenitaet des Bundesstaates Oesterreichs dem Sinne nach an, so wie sie vom deutschen Fuehrer und Kanzler am 21. Mai 1935 ausgesprochen wurde."

Ich lege es vor als GB 20 . . . .

Vorsitzender: GB 20

Sir Maxwell-Fyfe: Ich besitze nun 3 Dokumente mit Bezug auf die Tschechoslowakei, welche ich auf Wunsch des Mr. Alderman vorlege. Das erste ist TC 27, welches vom Gericht 2 Dokumente spaeter, von dem Dokument ueber das Abkommen Oesterreichs, von dem ich soeben gesprochen habe, gefunden werden kann. Es handelt sich um die deutsche Zusicherung an die Tschechoslowakei. Was ich jetzt vorlege ist GB 21 vom Brief von Mr. Masaryk, des Sohnes des Generals Masaryk, an Count Halifax, vom 12. Maerz 1938 und ich glaube, dass Mr. Alderman bereits daraus gelesen hat. Er zitiere sicherlich Goerings Ausspruch, der in dem 3. Abschnitt gefunden werden kann. Im ersten Absatz benuetzte der Feldmarschall: "Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort."

Auf den 3. Absatz uebergehend, in welchem der Angeklagte Goering gebeten hatte, dass die tschechoslowakische Armee nicht mobilisiert wuerde. Sodann im naechsten Absatz: "Mr. Mastny war in der Lage ihm bestimmte und bindende Zusicherungen bezueglich dieses Gegenstandes zu geben und

H0233 - 0063

sprach auch heute mit Baron von Neurath, der unter anderem fuer Herrn Hitler versichert hatte, dass Deutschland sich an dem deutsch-tschechischen Schiedsvertrag von Locarno von Oktober 1925 gebunden fuehle."

Ich moechte das Gericht auf die Tatsache aufmerksam machen, dass hier Baron von Neutrath sprach, der im Jahre 1925 ebenfalls fuer Deutschland in einem freiwillig abgeschlossenen Abkommen gesprochen hatte. Es kann in dieser Frage nicht der geringste Zweifel bestehen. Der Angeklagte Neurath gab die Zusicherung fuer Hitler, dass Deutschland sich an den deutsch-tschechischen Schiedsvertrag vom 12. Maerz 1938 gebunden halte, 6 Monate bevor Dr. Benesch hoffnungslos an ihn appellierte, bevor die Krise in der Armee im Jahre 1938 ausbrach. Die schwierige Lage, in der sich die tschechoslowakische Regierung befand, ist im letzten Absatz dessen, was Mr. Hastny gesagt hat, ausgedrueckt. Das Gericht kann blosses Gewicht auf diesen letzten Satz legen:

"Sie koennen jedoch nicht umhin, mit grosser Besorgnis auf die Reihe der Ereignisse in Oesterreich zu deuten, die sich zwischen dem Tag des Abschlusses des gegenseitigen Abkommens zwischen Deutschland und Oesterreich, vom 11. Juli 1936, und dem gestrigen Tage, den 11. Maerz 1938, ereigneten."

Ohne weiteren Kommentar kann ich behaupten, dass dies einer der inhaltvollsten Saetze ist, die sich auf diese Periode beziehen.

Das naechste Dokument, auf der naechsten Seite ist das englische Dokument TC 28, welches ich als Exhibit GB 22 vorlege. Es ist eine Zusicherung, die Hitler am 26. September 1938 an die Tschechoslowakei gab. Mr. Alderman hat dieses Dokument bereits gelesen.

Vorsitzender: Ich erinnere mich nicht daran.

Sir Maxwell-Fyfe: Wenn dies der Fall ist, so sollte es das Gericht vor sich haben, weil in ihm viele wichtige Punkte enthalten sind, bezueglich der angeblichen Zusicherungen der Regierung, Deutsche zusammen zu bringen, sowie ueber die Rechte, welche die Nazi-Verschwoerer, als Buerger, ueber einen betraechtlichen Zeitraum verlangten. Es lautet: "Ich habe nur wenig zu erklaeren. Ich bin Mr. Chamberlain fuer all seine Muehe

H0233 - 0064

dankbar und ich habe ihm zugesichert, dass das deutsche Volk nichts weiter wuenscht als Frieden. Jedoch habe ich ihm auch erklaert, dass ich nicht ueber die Grenzen unserer Geduld gehen kann." Das Gericht moege sich daran erinnern, dass dies der Zeitpunkt zwischen den Godesberger und dem Muenchener Vertraegen war:

"Ich habe ihm weiter versichert und wiederhole, dass wenn dieses Problem geloest wird, keine weiteren territorialen Probleme fuer Deutschland in Europa mehr bestehen. Weiter habe ich ihm versichert, dass von dem Augenblick an, in dem die Tschechoslowakei ihre anderen Probleme loest, das heisst, wenn die Tschechoslowakei mit ihren anderen Minderheiten sich friedlich auseinandergesetzt hat, nicht durch Unterdrueckung, dass ich sodann am tschechischen Staat nicht mehr interessiert bin. Wir wollen keine Tschechen. Ich muss jedoch vor dem deutschen Volk erklaeren, dass hinsichtlich des sudetendeutschen Problems meine Geduld nun am Ende ist. Ich habe Herrn Benesch ein Angebot gemacht, das nichts weiter enthielt als die Verwirklichung dessen, was er bereits versprochen hatte. Es liegt nun die Entscheidung zwischen Frieden oder Krieg in seinen Haenden. Entweder er nimmt dieses Angebot an und gibt den Deutschen endlich ihre Freiheit, oder wir werden uns selbst Freiheit verschaffen."

Dies ist 6 Monate vor dem 15. Maerz. Hitler sagte im 2ten Absatz, als er die Bedingungen brach, "er wolle keine Tschechen."

Ich lege nun, wie von meinem Freund Mr. Alderman heute morgen gebeten, Dokument TC 23. dem Gericht vor, als US Exhibit TC 23. Es ist eine Abschrift des Muenchener Abkommens vom 29. September 1938. Es wurde unterzeichnet von Hitler, Chamberlain, von Mr. Daladier und Mussolini. Es ist im wesentlichen ein Verfahrensabkommen, nach welchem der Eintritt deutscher Truppen ins sudetendeutsche Gebiet bestimmt wird. Es ist dies auch in der Anfangsklausel enthalten:

"Unter Beruecksichtigung des Einverstaendnisses, das im Prinzip bereits erreicht wurde, wird zwischen Deutschland, England, Frankreich und Italien die Abtretung des sudetendeutschen Gebietes unter folgenden Bedingungen vereinbart. Durch diese Vereinbarung halten sie

H0233 - 0065

sich gegenseitig verantwortlich, dass alle Schritte ausgefuehrt werden, um eine Erfuellung zu sichern."

Ich glaube nicht, dass ich die verschiedenen Schritte in Artikel 4 geben muss. Er sagt: "Die etappenweise Besetzung der vorherrschenden deutschen Gebiete durch deutsche Truppen beginnt am 1. Oktober. Die 4 Gebiete, die auf der angefuegten Karte bezeichnet ..... " Artikel 6: "Die endgueltige Festlegung der Grenzen wird durch den internationalen Ausschuss vorgenommen." Es enthaelt auch die Rechte ueber Wahlfreiheit und sieht die Entlassung von Südetendeutschen aus dem tschechischen Heeresdienst vor.

Das war, was Hitler in seiner rethorischen Rede, die ich gerade gelesen habe, gefordert hatte, und es muss bemerkt werden, dass es einen Anhang zu diesem Vertrag gibt, der aeusserst wichtig ist.

H0233 - 0066

Dieser Anhang heisst:

"Seine Majestaet die Regierung des Vereinigten Koenigreiches und die franzoesische Regierung haben sich dem vorstehenden Abkommen angeschlossen auf der Grundlage, dass sie zu dem Angebot stehen, welches in Paragraph 6 der englisch-franzoesischen Vorschlaege vom 19.September enthalten ist, betreffend einer internationalen Garantie der neuen Grenzen des tschechischen Staates gegen einen unprovozierten Angriff. Sobald die Frage der polnischen und ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei geregelt ist, werden Deutschland und Italien ihrerseits der Tschechoslowakei ihre Garantie geben, (die polnische und ungarische Minderheit, nicht die der Slovaken) wie heute frueh erwaehnt wurde. Das ist der Grund, warum Mr. Dahlermann bemerkt, dass die Aktion des 15.Maerz einen eindeutigen Verstoss gegen den Buchstaben und das Prestige des Vertrages darstellt. Das ist der Teil des Falles, mit dem ich mich beschaeftige.

Der Praesident: Wir werden die Sitzung fuer 10. Minuten unterbrechen.

Sir Maxwell Fyfe: Danke schoen.

Sir Griffith Johnes: Punkt 2 der Anklageschrift beschuldigt die Angeklagten teilgenommen zu haben an der Planung und Vorbereitung sowie Betreiben verschiedener Angriffskriege. Er beschuldigt, dass diese Kriege Verstoesse internationaler Abkommen darstellen. Ich beabsichtige nunmehr, dem Gericht das Beweismaterial vorzulegen, das sich auf diese Angriffskriege bezieht, die gegen Polen , das Vereinigte Koenigreich und Frankreich gerichtet worden sind.

In Paragraph B, der sich auf die Einzelheiten zu Punkt 2 bezieht, wird eingangs auf die Hauptargumente der Anklage Bezug genommen, dass diese Kriege Angriffskriege gewesen seien. Punkt 1 bezieht sich ebenfalls auf die Einzelheiten der Vorbereitung und Planung. Besonders werden diese Behauptungen im Paragraphen F - 4 sich finden lassen. Wenn aber das Gericht nicht einverstanden ist, moechte ich vorschlagen, sich zunaechst mit den Behauptungen, die gegen die Verstoesse der Vertraege, wie sie im Paragraph C erwaehnt sind und den Einzelheiten im Anhang C niedergelegt sind, zu beschaeftigen.

H0233 - 0067

Diese Sektion des Anhangs C, die sich auf den Krieg gegen Polen bezog, ist Paragraph 2, der einen Verstoss gegen die Haager Konvention darstellt mit Bezug auf die spezielle Regelung internationaler Dispute, von denen ich bereits gesprochen habe und ich beabsichtige nicht mehr, als das zu sagen.

Kapital 3 des Anhanges C und 4 behandelt Bruche der anderen Haager Konvention von 1907. Sektion 5 behandelt Verstoesse des Versailler Vertrages mit Bezug auf die Freistadt Danzig und Sektion 13 einen Verstoss gegen den Kellog - Briand - Pakt. Alle diese Dinge sind bereits von Mister Maxwell Fyfe behandelt worden. Ich habe lediglich mich mit den zwei anderen Sektionen des Angriffskrieges zu beschaeftigen, naemlich Sektion 10 des Anhanges C, der einen Verstoss gegen den Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen, der in Locarno am 16. Oktober 1925 unterschrieben worden war und Sektion 15 des Anhanges C, der einen Verstoss der Erklaerung des Nichtangriffspaktes darstellt, der zwischen Deutschland und Polen am 16. Januar 1934 abgeschlossen wurde. Wenn das Gericht Teil 1 des britischen Dokumentenbuches Nummer 2 zur Hand nehmen wuerde, wuerde ich mich einen Moment ueber die Einzelheiten aussprechen. Das Dokumentenbuch ist in sechs Teile eingeteilt. Ich bitte das Gericht, sich zunaechst Teil 1 anzusehen. Die Dokumentenbuecher, die den Verteidigern uebergeben worden sind, sind genau so eingeteilt, abgesehen davon, dass sie in einem Band gebunden sind und nicht als in sechs einzelne Akte eingeteilt sind, wie sie dem Gericht vorliegen.

Der Deutsch-Polnische Schiedsvertrag, mit dem sich die Sektion 10. Anhang C beschaeftigt, ist das Dokument TC-15. Es ist das vorletzte Dokument in dem Buche. Es ist bereits unter der Nummer G B -16 vorgelegt worden. Ich moechte mich auf Artikel 1 und 2 dieses Artikels beziehen.

"Der deutsche Reichspraesident und der Praesident der Republik Polen sind gleichermassen entschlossen, den Frieden zwischen Deutschland und Polen aufrechtzuerhalten, indem sie die friedliche Regelung der zwischen beiden Laendern etwa entstehenden Streitigkeiten sichern. Erklaerend im Hinblick auf die Tatsache, dass der Respekt fuer die Rechte, welche bereits bei Vertraegen festgelegt sind oder resultieren, fuer die internationalen Gerichte obligatorisc sind, einig darin, dass die Rechte eines Staates nur mit seiner Zustimmung geandert werden koennen und in der Erwaegung, dass die aufrichtige Beachtung des Verfahrens zu friedlicher Regelung der internationalen Streitigkeiten die

H0233-0068

Moeglichkeit gibt, ohne Anwendung von Gewalt die Fragen zu loesen, die die Staaten entzweien koennten, haben beschlossen - und es wird dann im Artikel 2 fortgefahren : "alle Streitfragen jeglicher Art zwischen Deutschland und Polen, unter denen die Parteien entweder im Recht im Streite sind oder nicht, auf dem Wege des gewoehnlichen diplomatischen Verfahrens guetlich geregelt werden koennen", sollen in der nachstehend bestimmten eise, sei es vor einem Schiedsgericht, sei es vom staendigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung behandelt werden. Ich wende mich gleich Artikel 2 zu. Vor jedem Schiedsverfahren und vor jedem Verfahren beim staendigen Internationalen Gerichtshof kann die Streitfrage durch Vereinbarung der Parteien zur Herbeifuehrung eines Vergleichs einer staendigen internationalen Kommission geklaert, staendigen Vergleichskommission unterbreitet werden, die gemaess den gegenwaertigen Vertraegen gebildet werden. Da nun beschaeftigt nimmt sich der Vertrag mit den Einzelheiten der Schieds- und Ausgleichsverfahren.

Es ist dem Wortlaut des Schiedsvertrages zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei gleich, glaube ich.

Der Praesident: Ja, Mr.Jones, es ist richtig, beide wurden in Locarno unterschrieben.

Mr.Jones: Der Wortlaut der Anklage aus der Sektion 10 heisst im Einzelnen, dass Deutschland etwa am 1.September 1939 unrechtmaessig Polen angriff und in Polen einbrach, ohne vorher versucht zu haben, seine Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu beseitigen. Der andere Vertrag, auf welchen ich mich beziehe, ist die deutsch polnische Erklaerung, vom 26.Januar 1934, die das letzte Dokument im Teil 1 darstellt. Auch Sektion 10 Anhang C bezieht sich darauf "die deutsche und die polnische Regierung" Diese wurde unterzeichnet am 26. Janur 1934 und hatte den Zeitpunkt fuer moeglich gehalten um durch eine unmittelbare Verstaendigung eine neue Phase in den politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen einzuleiten. Sie haben sich deshalb entschlossen durch die gegenwaertige Erklaerung die Grundlage fuer die kuenftige Gestaltung ihre Beziehungen festzulegen.

H0233 - 0069

Beide Regierungen gehen von der Tatsache aus, dass die Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherung eines dauernden Friedens zwischen ihren Laendern eine wesentliche Voraussetzung fuer den allgemeinen Frieden in Europa ist.

Der Praesident: Ist es notwendig, alles vorzulesen, koennen wir nicht amtlich davon Kenntnis nehmen?

Mr.Jones: Ich bin Ihnen sehr dankbar und bemuehe mich so kurz wie moeglich zu halten.

Mit Ruecksicht auf die spaeter zu erwaehnenden Behauptungen der Nazi-regierung moechte ich mich im besonderen dem Schlussparagraphen dieser Erklaerung zuwenden, der besagt, " einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet vom Austausch der Ratifikationsurkunden, falls er nicht von einer der beiden Regierungen sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes gekuendigt wird. Der Vertrag bleibt weiter in Kraft, kann jedoch von jeder Regierung jederzeit mit einer Frist von sechst Monaten gekuendigt werden.

Ich wende mich nun den Verstoessen gegen Vertraege, Planung und Vorbereitung dieser Kriege zu.

H0233-0070

Ich unterstuetze die Behauptung, dass diese Kriege Angriffskriege waren. Der Einfachheit halber sind diese Dokumente in einzelne Teile untergeteilt. Ich moechte das Gericht bitten, das Inhaltsverzeichnis auzusehen, das wiederum ein besonderes Buch darstellt. Es wird ersichtlich, dass auf der Frontseite die Einzelheiten ueber die Einteilung der Dokumente gefunden werden koennen. Teil 1 sind Vertraege, Teil 2 hat die Ueberschrift "Beweismaterial fuer die deutschen Absichten bis zum Maerz 1939. " Vielleicht kann das genauer beschrieben werden "als Beweismaterial vor Maerz 1939". Ich werde mich nun mit diesem Teil beschaeftigen.

Es wurde dem Gerichte dargelegt, dass die Aktionen gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei nur Teile von Vorbereitungen weiterer Ueberfaelle waren, und ich moechte mich nun, indem ich die Sache in ihren fruehen Stadien darlege, die besondere Aufmerksamkeit des Gerichtes auf jene Teile des Tatbestandes lenken, welche beweisen, dass sogar vor der vollstaendigen Einverleibung der ganzen Tschechoslowakei die vollstaendige Vorbereitung, wenn noetig, zum Kampfe gegen England, Polen und Frankreich vorhanden war, um diese Ziele zu erreichen; sie nahmen wohl die ganze Zeit hindurch an, dass ihnen das nicht erspart bleiben werde. Und was noch wichtiger ist, obwohl bis Maerz 1939 mit den unmittelbaren und besonderen Vorbereitungen fuer einen Krieg mit Polen gewartet werden musste, dachten sie schon betraechtliche Zeit frueher an einen Ueberfall auf Polen, nach vollstaendiger Einverleibung der Tschechoslowakei.

Waehrend dieses Zeitraumes - das wiederholt sich in der ganzen Geschichte des Nazis-Regimes immer wieder - der Vorbereitung und Ausfuehrung ihrer Plaene, gaben sie der Aussenwelt Zusicherungen auf Zusicherungen, um deren Misstrauen gegen ihre wirklichen Ziele einzuschlaefern.

Die Daten - ich glaube, dass der Hauptanklagevertreter das gestern schon erwaehnte - sprechen in diesem Falle fast mehr als die Urkunden. Dieses Dokumentenbuch wurde der Reihe nach angelegt, wie ich mich darauf beziehen will und die erste Urkunde ist TC-70 (GB-25)

Es ist nur interessant, um zu sehen, was Hitler ueber das im Januar 1934 geschlossene Abkommen, mit Polen, sagt:

"Als ich die Leutung des Deutschen Reiches am 30. Januar 1933 uebernahm,

HO233-0071

schienen mir die Beziehungen zwischen den beiden Staaten mehr als unbefriedigend. Es bestand die Gefahr, dass die bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Anbetracht von Punkten territorialer Art im Vertrag von Versailles und der darauf vorhandenen gegenseitigen Spannung, sich nach und nach in einen Zustand von Feindseligkeiten entwickeln wuerden, der, wenn fortbestehend, zu leicht, den Charakter einer gefaehrlichen traditionellen Feindschaft annehmen koennte."

Und im letzten Paragraph:

"Im Geiste dieses Vertrages ist die deutsche Regierung gewillt und vorbereitet, wirtschaftliche Beziehungen mit Polen derart zu pflegen, dass der Zustand unfruchtbaren Verdachtes von einer Periode erfolgreicher Zusammenarbeit abgeloest werden kann. Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, dass die Nationalsozialistische Regierung von Danzig im gleichen Jahre zu einer aehnlichen Klarstellung mit ihrem polnischen Nachbar gelangen konnte."

Das war 1934. Drei Jahre spaeter, abermals am 30. Januar, hielt Hitler eine Reichstagsrede (Dokument 2369-PS Beweisstueck GB 26).

Ich will soweit als moeglich, Wiederholungen von Saetzen vermeiden, die der Hauptanklagevertreter gestern in seiner Ansprache erwaehnte. Den ersten Paragraphen hat er dem Gericht bereits verlesen. Es ist ein kurzer Paragraph, vielleicht lese ich ihn jetzt, aber ich will bei der Erbringung des Tatbestandes Wiederholungen soweit als moeglich vermeiden.

"Durch eine Reihe von Vereinbarungen haben wir bestehende Spannungen ausgeschaltet und daher wesentlich zur Besserung der Europaeischen Atmosphaere beigetragen. Ich erinnere nur an das Abkommen mit Polen, welches sich zum Vorteil beider Seiten auswirkte. Wahre Staatskunst uebersieht Wirklichkeiten nicht, sondern beruecksichtigt sie. Das italienische Volk und der neue italienische Staat sind Tatsachen. Die deutsche Nation und das Deutsche Reich sind eben solche Wirklichkeiten und ich erklaere meinen Mitbuergern, dass auch die polnische Nation und der polnische Staat eine Wirklichkeit sind."

Das war am 30. Januar 1937.

Wir besitzen aber eine "Hoechstgeheime Kommandosache" vom 24. Juni 1937, Dokument C-175, welche bereits als "US-69" vermerkt wurde.

H0233-0072

Diese "Hoechstgeheime Kommandosache" wurde vom Reichskriegsminister und Oberkommandierenden der Wehrmacht, Blomberg, unterzeichnet.

Oben ist zu lesen: "Von einem Offizier geschrieben". "Zu versendende Dokumente in Bezug auf diese Sache oder hauptsaechlich von ihr handelnd, sind stets von einem Offizier zu schreiben." Daher ist es offensichtlich hoechstes Geheimnis. Beigeschlossen ist eine Anleitung fuer die vereinte Kriegsvorbereitung der Wehrmacht, die am 1. August 1937 in Kraft zu treten hat. Die beigeschlossenen Anleitungen zerfallen in den ersten Teil: "Allgemeine Leitsaetze", und in den zweiten Teil: "Kriegs-Moeglichkeiten" und in den dritten Teil "Besondere Vorbereitungen."

Der Gerichtshof wird sich der einleitenden Saetze erinnern, die der Hauptanklagevertreter verlas. Die allgemeinen Grundlinien rechtfertigen die Annahme, dass Deutschland einen Angriff von jedweder Seite nicht in Berucksichtigung ziehen brauche.

Ich verlese den zweiten Paragraphen:

Die Absicht, einen europaeischen Krieg zu entfesseln, wird von Deutschland gering eingeschaetzt. Nichtsdestoweniger erfordert die politisch unklare Lage, die ueberraschende Zwischenfaelle nicht ausschliesst, fortgesetzte Kriegsvorbereitungen der deutschen Wehrmacht, um jederzeit Gegenangriffe zu unternehmen und die militaerische Auswertung von politisch guenstigen Gelegenheiten, falls vorhanden, durchzufuehren."

Es wird dann eine Anleitung der zu machenden Vorbereitungen gegeben und ich moechte das Gericht besonders auf Paragraph 2B aufmerksam machen:

"Weitere Bemuehungen sind bzgl. Mobilisierung ohne oeffentliche Bekanntmachung zu machen, um die Wehrmacht in die Lage zu versetzen, einen Krieg ploetzlich und ueberraschend zu beginnen, sowohl was Staerke als auch Zeit betrifft."

Auf der naechsten Seite, in Paragraph 4:

"Besondere Vorbereitungen sind hinsichtlich folgender Moeglichkeiten zu treffen: Bewaffnetes Eingreifen in Oesterreich; kriegsaehnliche Verwicklung mit dem Roten Spanien."

Drittens "England, Polen, Litauen nehmen an einem Krieg gegen uns teil". Dies zeigt sonnenklar, dass die Nazis schon zu jener Zeit annahmen, dass ihre

H0233 - 0073

Aktionen gegen Oesterreich und die Tschechoslowakei, sie wohl in einen Krieg verwickeln koennten.

Ich bitte das Gericht, nun zum 2. Teil dieser Anleitungen ueberzugehen, Seite 5 dieses Dokumentes: Zum Kriege fuehrende Moeglichkeiten. "1) Zwei-Fronten Krieg mit Schwerpunkt im Westen.

"Annahmen: Im Westen ist Frankreich der Gegener. Belgien kann Frankreich beistehen, entweder gleich, spaeter, oder ueberhaupt nicht. Auch eine Moeglichkeit der Verletzung der Neutralitaet Belgiens durch Frankreich ist in Betracht zu ziehen, falls letzteres neutral bleiben will. Frankreich wird sicher jene von Luxemburg verletzen."

Ich gehe zum Teil 3 ueber, der auf Seite 9 dieses Beweisstueckes zu finden ist, und ich beziehe mich besonders auf den letzten Paragraphen dieser Seite unter dem Titel: "Spezial-Fall, - Ausdehnung Rot-Gruen." Ich erinnere, dass Rot Spanien und Gruen Tschechoslowakei bedeutet.

"Der militaer-politische Ausgangspunkt, der als Grundlage fuer die Plaene Rot und Gruen dient, kann erschwert werden, wenn entweder England, Polen oder Litauen sich der Seite unserer Gegner anschliessen. In diesem Falle wuerde sich unsere Lage unertraeglich, ja hoffnungslos verschlechtern. Die politischen Fuehrer werden daher alles tun, um diese Laender neutral zu halten, in erster Linie, England und Polen."

Hernach werden die Bedingungen festgelegt, die, die Grundlage fuer

H0233-0074

diese Aussprache bilden. Ich moechte das Datum, Juni 1937 erwaehnen, ehe ich von der Besprechung dieses Dokumentes abgehe, weil es so klar zeigt, dass schon zu diesem Zeitpunkt die Nazi-Regierung die Moeglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes mit England, Polen und Frankreich voraussah und fuer diesen Zweck Vorbereitungen traf. Das Gericht wird sich erinnern, dass Hitler seine Konferenz in der Reichskanzlei am 5. November 1937 hielt, deren Protokoll hier als die Hossbach-Notizen erwaehnt wurde. Ichwill die Aufmerksamkeit des Gerichts auf eine oder zwei Zeilen dieses Dokumentes, wo Hitler in Bezug auf England, Polen und Frankreich spricht.

Auf Seite 1 des Beweisstueckes, in der Mitte der Seite:

"Der Fuehrer fuehrte aus: Das Ziel derdeutschenPolitik ist die Sicherheit und Erhaltung der Nation und ihre Vergroesserung. Dies ist natuerlicherweise eine Frage des Raumes.

Er setzt dann, wie Sie sich erinnern, fort um die "Teilnahme an der Weltwirtschaft" zueroertern und am Ende von Seite 2 erklaert er:

"Der einzige Ausweg, der moeglich erscheint, ist die Sicherstellung von groesserem Lebensraum, ein Bestreben, das zu allen Zeiten zu Staatenbildungen und Voelkerwanderungen fuehrte."

Am Ende des ersten Absatzes, auf Seite 3, erwaehnt er:

"Die Geschichte aller Zeiten, des Roemischen Weltreiches und des britischen Weltreiches, hat bewiesen, dass jegliche Raumausdehnung nur durch Brechen von Widerstand und Eingehen von Wagnissen bewerkstelligt wurde. Sogar Rueckschlaege sind unvermeidbar. Weder frueher, noch heute wurde Raum ohne Besitzer gefunden. Der Angreifer steht immer dem Eigentuemer gegenueber."

Hoher Gerichtshof, es ist ganz klar .....

Vorsitzender: (unterbrechend) Dies wurde bereits verlesen.

Sir Griffith-Jones: Mein Ziel war nur eine Zusammenfassung alles bereits Gegebenen, soweit England und Polen in Frage kommen. Wenn der Gerichthof dies als unnoetig betrachtet, wuerde ich die Gelegenheit begruessen.....

Vorsitzender: Ich glaube, der Gerichtshof wuenscht, nichts zu lesen, was bereits verlesen wurde.

H0233 - 0075

Sir Griffith-Jones: Ich gehe dann zum naechsten Dokument in diesem Dokumentenbuche ueber. Ich lege es als Beweis vor. Der Hauptanklagevertreter bezog sich gestern in seiner Ansprache darauf. Es zeigt, dass am gleichen Tage der Hossbach-Konferenz als Resultat des Empfanges des polnischen Gesandten durch Hitler, eine Verlautbarung ausgegeben wurde. Im Laufe dieser Audienz soll gesagt worden sein: Es wurde bestaetigt, dass die polnisch-deutschen Beziehungen wegen der Frage von Danzig nicht erschwert werden sollen." Dieses Dokument lautet TC 73 (Beweisstueck GB-27) Am 2. Januar 1938 richtete eine unbekannte Persoenlichkeit eine Gedenkschrift an den Fuehrer. Diese Urkunde gehoerte den 7 Dokumenten des Auswaertigen Amt, die in einem Schmalfilm, von den alliierten Truppen bei ihrem Einbruch in Deutschland beschlagnahmt wurden. Sie ist betitelt: "Ganz geheim". "Nur Persoenlich" und ist benannt: "Auszug aus einem Bericht der deutschen Gesandtschaft in London, betreffend die zukuenftige Form englisch-deutscher Beziehungen." In Erkenntnis, dass sich Deutschland nicht an einen Status quo in Mitteleuropa binden kann und dass eine militaerische Auseinandersetzung in Europa fruecher oder spaeter moeglich ist, wird die Haffnung auf ein Abkommen bei Deutschland freundlich gesinnten britischen Politikern allmaehlich schwinden, sofern es nicht jene sind, die gewisse Aufgaben zu loesen haben.

So entsteht also die schicksalsschwere Frage: Werden Deutschland und England gezwungen werden, getrennte Lager zu beziehen und werden sie eines Tages gegeneinander aufmarschieren? Um diese Frage zu beantworten, muss man Folgendes erkennen:

Eine Aenderung des Status quo im Osten, dem deutschen Sinne entsprechend, kann nur mit Gewalt vorgenommen werden. So lange Frankreich weiss, dass England, das sozusagen eine Sicherung gegeben hatte, Frankreich gegen Deutschland zu helfen, an seiner Seite ist, ist seine Kampfteilnahme gemeinsam mit seinem oestlichen Verbuendeten wahrscheinlich.

In jedem Falle wahrscheinlich Krieg zwischen Deutschland und England. Dies trifft sogar zu, wenn England Krieg nicht will. England, das glaubt, seine Grenzen am Rhein bewachen zu muessen, wuerde automatisch durch Frankreich hineingezogen werden. Mit anderen Worten, Frieden oder Krieg zwi-

H0233 – 0076

schen England und Deutschland ruht ausschliesslich in Frankreichs Haenden, welches einen Krieg zwischen Deutschland und England durch einen Konflikt Deutschlands mit Frankreich heraufbeschwoeren kann. Daraus folgt, dass Krieg zwischen Deutschland und England in Bezug auf Frankreich nur verhindert werden kann, wenn Frankreich von Anfang an weiss, dass Englands Streitkraefte nicht genuegen, um ihren gemeinsamen Sieg zu gewaehrleisten. Eine derartige Situation koennte England und damit Frankreich zwingen, eine Menge von Dingen anzunehmen, die ein starkes englisch-franzoesisches Buendnis niemals erlauben wuerde.

Diese Lage koennte zum Beispiel entstehen, wenn England infolge ungenuegender Aufruestung oder als Ergebnis von Bedrohungen seines Weltreiches durch ein ueberlegenes Buendnis von Maechten, z.B. Deutschland, Italien, Japan, das die Festlegung seiner militaerischen Kraefte an anderen Plaetzen noetig macht, nicht in der Lage waere, Frankreich genuegende Unterstuetzung in Europa zu gewaehrleisten."

Die naechste Seite setzt die Besprechung der Moeglichkeit eines starken Buendnisses zwischen Italien und Japan fort und ich gehe mit meinen Vorlagen zur naechsten Seite ueber, wo der Schreiber seine Ideen zusammenfasst.

Paragraph 5: Daher sind von uns folgende Schluesse zu ziehen:

1) Nach aussen weitere Verstaendigung mit England bezueglich des Schutzes der Interessen unseres Freundes.

2) Streng geheime, aber mit fester Zaehigkeit betriebene Bildung eines Buendnisses gegen England, das heisst, eine Festigung unserer Freundschaft mit Italien und Japan; ebenso das Gewinnen aller Nationen, deren Interessen mit den unseren direkt oder indirekt parallel laufen.

Enge und vertrauliche Zusammenarbeit der Diplomaten der drei grossen Maechte fuer diesen Zweck. Nur auf diesem Wege koennen wir England die Stirn bieten, sei es in der Form von Schlichtung, oder Krieg. England wird der harte und listige Gegner in diesem diplomatischen Kraeftespiel sein.

Die spezielle Frage, ob im Kriegsfalle in Mitteleuropa, Frankreich und daher auch England teilnehmen werden, haengt von den Umstaenden und der Zeit ab, zu welcher ein derartiger Krieg beginnt und endet und von militaerischen Ueberlegungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

H0233-0077

Colonel Griffith Jones: "Und wer auch diese Urkunde geschrieben hat, erscheint von ziemlich hohem Rang zu sein, denn er schliesst mit den Worten: "Ich moechte dem Fuehrer einige dieser Gesichtspunkte muendlich geben." Das Dokument ist G.B. 28. Ich befuerchtete, dass die beiden naechsten Dokumente in falscher Reihenfolge in ihr Dokumentenbuch gekommen sind. Ich moechte feststellen, dass Dokument 2357-PS, das Dokument an den Fuehrer, das ich soeben vorgelesen habe, vom 2. Januar ist. Am 2. Januar 1938 sprach Hitler im Reichstag."

Vorsitzender: Sagten Sie Februar?

Colonel Griffith Jones: Ich bitte um Entschuldigung, Februar 1938. Es ist Dokument 2357-PS, und traegt die Nummer G.B. 30. In dieser Rede sagte er: "Am 5. Januar, nach dem ersten, grossen, aussenpolitischen Vertrag des Reiches, sind wir denkbar ruhig zu koennen, dass unser Verhaeltnis mit dem Staat, mit dem wir vielleicht die groessten Meinungsverschiedenheiten hatten, nicht nur stabil geblieben sind, sondern sich staendig im Verlaufe dieser Jahre verbessert haben. Diese erfolgreiche Arbeit, die zu jener Zeit von sovielen mit Verdacht angesehen wurde, hat die Pruefung bestanden und ich moechte sagen, dass seit dem der Voelkerbund schliesslich seine andauernden Versuche, die Danziger Frage zu verwirren, aufgegeben hat und, seitdem ein Mann grosser persoenlicher Faehigkeiten als der neue Kommissar ernannt wurde, hat dieser gefaehrlichste Punkt vom Gesichtspunkt des europaeischen Friedens aus, seinen drohenden Charakter vollstaendig verloren. Der polnische Staat respektiert die nationalen Verhaeltnisse in diesem Staat und sowohl die Stadt Danzig, als auch Deutschland respektieren die polnischen Rechte. Auf diese Weise ist der Weg zu einem gemeinsamen Verstehen erfolgreich gebahnt worden, einem Verstehen, das mit Danzig angefangen und, trotz der Versuche gewisser Stoerenfriede, heute schliesslich das Gift aus den Beziehungen zwischen Deutschland und Polen genommen hat und sie in eine aufrichtige und freundliche Zusammenarbeit umwandelte. Deutschland hat auf Grund seiner Freundschaft keinen Versuch unterlassen dieses Ideal zu retten, welches das Fundament fuer die Aufgabe, die vor uns liegt, bildete, naemlich: "Frieden!"

H0233 - 0078

5 Dec-A-EF-1.

Ich blaettere nun zurueck auf das Dokument, das im Dokumentenbuch, dem Dokument, von dem ich soeben gelesen habe, voransteht, naemlich L-43, welches die Nummer G.B. 29 traegt. Es ist dies ein Dokument, auf welches sich der Generalstaatsanwalt gestern bezog, datiert 2. Mai 1938, mit dem Titel versehen: "Organisationsstudie des Jahres 1950." Es ruehrt vom Amt des Chefes des Organisationsstabes des Generalstabes der Luftwaffe her. Es bezweckte die Untersuchung in die guenstigsten Organisationsmethoden der Luftwaffe im Rahmen durchaus weitestgehender, angenommener Umstaende. Das erzielte Resultat ist bezeichnet, "Entferntliegendes Ziel". Daraus soll das Ziel, das in der zweiten Phase des Aufrichtungsvorganges 1942 erreicht werden soll, geschlossen werden. Letzteres soll bezeichnet werden: "Entgueltiges Ziel 1942." Dies soll den geeignetsten Vorschlag fuer die Neuorganisierung des Stabes der Luftgruppen, der Luftgaue, der Luftdivisionen usw., ergeben.

Das Gericht mag erkennen, dass das Inhaltsverzeichnis in verschiedene Abteilungen geteilt ist. Abteilung I ist bezeichnet "Annahmen" und unter der Ueberschrift Annahme I, die Grenze Deutschlands, siehe Karte, Beilage I. Das Gericht kann eine Wiedergabe dieser Karte an der Wand sehen, und daraus erkennen, dass sich am 2. Mai 1938 die Luftwaffe in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn, alle innerhalb der Grenzen des Reiches, befand. Die Originalkarte ist diesem Akt beigefuegt und wenn das Gericht das Original-Exhibit betrachten will, so kann es sehen, dass diese Organisationsstudie mit der groessten Sorgfalt und Kenntnis vorbereitet wurde, mit vielen Zeichnungen zu den Anhaengen. Ich moechte auch noch auf das Ende der zweiten Zeile der Uebersetzung verweisen: "Erwaegungen der Organisationsgrundsaetze auf Grund der Annahme des Krieges und des Friedens, die in Abteilung I geschehen sind:

1.) Angriffskraefte: Hauptgegner: England, Frankreich und Russland."

Es faehrt dann fort und fuehrt alle 144 Geschwader, die gegen England eingesetzt und die in der westlichen Haelfte des Reiches konzentriert werden sollten, auf d.h. sie sollten in einer solchen Weise eingesetzt werden, dass sie ihren Flugbereich voellig ausnuetzen und das ganze englische Gebiet, bis in die letzte Ecke, erreichen koennten.

Vorsitzender: "Vielleicht ist dies in der Mappe eingeschlossen.

Ich glaube, Sie sollten auf die Organisation der Luftwaffe mit den Gruppen-Be-

H0233 - 0079

fehlsstellen in Warschau und Koenigsberg, verweisen."

Col. Griffith Jones: "Ich danke vielmals." Unter dem Abschnitt "Annahme" Ueberschrift "Organisation der Luftwaffe in Friedenszeiten" sind die sieben Gruppenbefehlsstellen angegeben. 1 Berlin - 2 Braunschweig - 3 Muenchen - 4 Wien - 5 Budapest - 6 Warschau - 7 Koenigsberg".

Vorsitzender: "Jawohl".

Col. Griffith Jones:"Ich danke verbindlichst. Schliesslich im Zusammenhang mit diesem Dokument, der letzte Absatz auf Seite 4 der Uebersetzung: " Je mehr das Reich an Gebiet waechst und die Luftwaffe an Staerke zunimmt, desto wichtiger ist es, oertlich begrenzte Befehlsstellen . . . . " Ich moechte nur auf den Anfang Nachdruck legen: "Je mehr das Reich an Gebiet waechst und die Luftwaffe an Staerke zunimmt . . . . " Doch moechte ich ein Wort ueber dieses Dokument sagen. Ich glaube, dass das Original von einem Offizier unterzeichnet ist, der nicht zur oberen Spitze der Luftwaffe gehoert und deshalb will ich die Schluesse, die daraus gezogen werden koennen, nicht ueberbetonen. Doch kann zumindest und zugestandener Massen die Linie ermittelt werden, in welcher der Generalstab der Luftwaffe zu jener Zeit dachte.

Das Gericht mag sich daran erinnern, dass im Februar 1938 der Angeklagte Ribbentrop von Neurath als Aussenminister abloeste. Wir haben ein weiteres Dokument, datiert 26. August 1938, als Ribbentrop Aussenminister geworden war, und es ist an ihm, den Reichsminister, durch den Staatssekretaer gerichtet. Es ist ein ziemlich kurzes Dokument, das ich vollstaendig vorlesen will. "Das wichtigste Problem der deutschen Politik, das tschechische Problem koennte leicht, muss jedoch nicht zu einem Konflikt mit der Entente fuehren (TC 76-G.B.31)".

Weder Frankreich noch England suchen Handel wegen der Tschechoslowakei. Beide wuerden die Tschechoslowakei vielleicht selbst ueberlassen, wenn diese ohne direkten aeusseren Eingriff und inneren selbstverschuldete Aufloesungserscheinung ihr verdientes Los ereilen wuerde. Dieser Prozess muesste allerdings schrittweise, ueber Volksabstimmung und Gebietsabtretung, zum Kraefteverfall des Restgebietes fuehren. Das Tschechische Problem ist noch nicht politisch reif genug fuer einen sofortigen Zugriff, welcher die Entente tatenlos zusehen wuerde und zwar auch dann nicht, wenn dieser Zugriff rasch und ueberraschend kaeme. Deutschland kann keinen bestimmten Zeitpunkt festlegen, wenn diese Frucht ohne zu grosser Gefahr zu pfluecken waere. Es kann die gewuenschte Entwicklung nur vorbereiten."

H0233 - 0080

Ich gehe nun auf den letzten Absatz dieser Seite ueber. Ich glaube, ich kann die dazwischenliegenden Zeilen auslassen; Absatz 5.

Vorsitzender: "Sollten Sie nicht den naechsten Absatz lesen? : "Zu diesem Zweck..

Col. Griffith Jones: "Zu diesem Zweck muss das Schlagwort des Bestimmungsrechtes der Sudetendeutschen, das gegenwaertig von England aus geht und welches wir uns bisher nicht zu eigen gemacht haben, langsam aufgenommen werden. Die internationale Ueberzeugung, dass die Wahl der Nationalitaet den Deutschen vorenthalten worden sei, wird nuetzliche Spatenarbeit leisten, ungeachtet der Tatsache, dass der chemische Aufloesungsprozess der tschechischen Staatsform durch mechanische Mittel schliesslich noch beschleunigt werden kann. Das Schicksal des tatsaechlichen Koerpers der Tschechoslowakei war damit allerdings noch nicht klar umrissen. Es waere aber trotzdem endgueltig besiegelt. Diese Annaeherungsmethode der Tschechoslowakei gegenueber, ist wegen unseres Verhaeltnisses zu Polen zu empfehlen. Es ist unvermeidlich, dass die deutsche Abkehr von den Grenzproblemen im Suedosten und ihre Zuwendung zu den des Osten und Nordosten, die Polen hellhoerig mache. Die Tatsache ist . . . " Ich fuege hier ein "ist" ein, weil es augenscheinlich in der Copie, die ich vor mir habe, ausgelassen wurde, "die Tatsache ist, dass nach Liquidation der tschechischen Frage, allgemein angenommen wird, dass Polen der naechste in der Reihe ist. Je spaeter diese Annahme in die internationale Politik, als ein feststehender Umstand eindringt, desto besser. In diesem Sinne, ist es jedoch zur Zeit wichtig, die deutsche Politik unter den wohlbekannten und bewiesenen Schlagwoertern wie: "das Recht der Selbstbestimmung" und "rassische Einheit" fortzufuehren. Alles andere koennte als reiner Imperialismus unsererseits aufgefasst werden und den Widerstand gegenueber unserem Plan durch die Entente frueher und energischer schaffen, als unsere Kraefte abwehren koennten."

Dies geschah am 26. August 1938, als die tschechische Krise zur Muenchener Loesung fuehrte. In Muenchen, oder besser gesagt, ein oder zwei Tage, bevor das Muenchener Abkommen unterschrieben wurde, hielt Hitler eine Rede. Am 26.9. sagte er - ich moechte nur zwei Zeilen vorlesen: "Ueberdies und ich moechte es hier wiederholen, versicherte ich ihm, dass wenn dieses Problem geloest ist, keine territorialen Probleme fuer Deutschland in Europa mehr bestehen." Ferner, das letzte Dokument in Ihrem Buch, ein anderer Auszug aus derselben Rede. Ich will

H0233-0081

diesen nicht vorlesen, es sei denn, dass das Gericht es wuenscht, weil sie der Generalstaatsanwalt bereits in seiner gestrigen Rede zitiert hat. Diese beiden Dokumente gehen dem Dokument 28 voraus, welche bereits als G.B. 2 und T.C. 29 dem Gericht vorgelegt wurden und welche der zweite Auszug der gleichen Rede sind, G.B. 32. Ich moechte das Gericht schliesslich auf ein weiteres Dokument in diesem Zusammenhang hinweisen, welches bereits von meinem amerikanischen Kollegen vorgelegt wurde. Es handelt sich um C 23, US 49 und welches vor dem Dokument T.C. 28 in ihrem Dokumentenbuch zu finden ist. Die besondere Stelle in diesem Beweisstueck, auf welche ich hinweisen werde, ist ein Brief von Admiral Carl, der unten, auf der zweiten Seite, zu finden ist. Er ist datiert an irgendeinem Tag im September, kein genaues Datum, und mit der Ueberschrift versehen "Ansicht ueber die Entwurfsstudie ueber den Seekrieg gegen England'.": "Es besteht volle Uebereinstimmung mit dem Hauptthema der Studie". Wiederum hat der Generalstaatsanwalt gestern den Rest dieses Briefes zitiert und das Gericht wird sich daran erinnern.

"Wenn, nach der Entscheidung des Fuehrers, Deutschland eine Stellung als eine Weltmacht erreichen soll, so benoetigt es nicht nur Kolonialbesitz, sondern auch sichere Seeverbindungen und einen gesicherten Weg zum Ozean." Dies war die Lage zur Zeit des Muenchener Abkommens im September 1938. Der Gewinn war natuerlich nicht so gross, wie die Nazi-Regierung erhofft und beabsichtigt hatte. Das Ergebnis war, dass sie nicht darauf vorbereitet waren, sogleich eine weitere Angriffsverhandlung gegen Polen oder sonstwo zu beginnen. Sie wollten, wie wir heute morgen in den Schlussbemerkungen des Mr. Aldermann hoerten, mit dem Vorteil der besetzten Tschechoslowakei und, wie Jodl und Hitler zu verschiedenen Gelegenheiten gesagt haben, die Tschechoslowakei nur als Angriffspunkt gegenueber Polen benuetzen.

Es ist natuerlich jetzt ganz klar, dass sie beabsichtigten und bereits eine Entscheidung getroffen hatten, gegen Polen vorzugehen, sobald die Tschechoslowake voellig besetzt war.

H0233-0082

Wir wissen nun was Hitler meinte, wenn er spaeter zu seinen militaerischen Befehlshabern sprach - das Gericht wird sich an die Rede erinnern, worin er sagte - dass er von Anfang an niemals die Absicht hatte, das Muenchener Abkommen zu halten, sondern dass er die ganze Tschechoslowakei besitzen muesse. Das Ergebnis war, dass er sich, obwohl er noch nicht bereit war, mit voller Macht gegen Polen, nach September 1938, vorzugehen, Polen wegen der Danziger Frage naeherte. Das Gericht mag bedenken, dass die ganze Tschechoslowakei im Maerz genommen war. Kein Druck wurde angesetzt, aber sofort, nachdem das Sudetenland besetzt war, wurden vorbereitende Schritte unternommen, um den Streit mit Polen aufzuruehren, welche schliesslich zu der Entschuldigung, oder sogenannten Gerechtfertigung, des Angriffes auf jenes Land fuehren sollten. Wenn das Gericht sich Teil drei zuwenden wuerde, -------

VORSITZENDER: "Es ist jetzt Zeit zur Vertagung bis 10.00 Uhr Morgen fruch."